Krakauer Zeitung.

Nr. 163. Dinstag den 21. Juli 1863.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-preis: für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 9 Nkr.
Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 Nkr, für jede weitere Einrückung 3½ Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser.** — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

An der Neu-Sandecer Mädchenschule bestehen bis nun eine Lehrerin mit 210 fl., eine zweite mit 157 fl. 50 kr. und eine Handarbeitlehrerin mit 105 fl. ö. W. Gehalt.

Die Stadtgemeinde von Neu-Sandec hat erklärt, daß an der genannten Mädchenschule vom Schuljahre 1863/4, d. i. vom 1. September l. J. angefangen eine Lehrerin mit 250 fl., eine zweite mit 200 fl., eine Lehrgehülfin mit 150 fl., endlich eine Handarbeitlehrerin mit 150 fl. ö. W. Gehalt aus Stadtcassemitteln dotirt, bestehen sollen.

Dieses an den Tag gelegte Streben nach Förderung der Volksbildung wird mit dem Ausdruck der gebührenden Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom Präsidium der k. k. Statthalterei-Commission.
Krakau, am 7. Juli 1863.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli d. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der Custos der k. k. Hofbibliothek Dr. Ferdinand Wolf das ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Brasilien verliehene Officierskreuz des Rosen-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Vicepräsident der Wiener Handels- und Gewerbekammer, Franz Ritter von Wertheim, das Ritterkreuz erster Classe des königlich baierischen St. Michael-Verdienstordens,

der Med. Dr. Maximilian Leidesdorf den kaiserlich russischen St. Stanislaus-Orden dritter Classe,

der Schiffbaumeister in Triest Joseph Tonello und der Med. Dr. Ferdinand Ritter von Roswadowski das Ritterkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens,

der Bildhauer und Kunsterzgießer Anton Ritter von Fernkorn das Ritterkreuz des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens und

der Hof-, Kunst- und Musikalienhändler Karl Haslinger das diesem Orden affiliirte Verdienstkreuz,

endlich der Graf Leon Rzewuski und dessen Gattin Thaida Gräfin Rzewuska das Ehrenkreuz des souverainen Johanniter-Ordens annehmen und tragen dürfen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. den Gubernialrath Konrad Schmidt zum Königsrichter von Hermannstadt und Grafen der sächsischen Nation in Siebenbürgen allergnädigst zu ernennen geruht.

Das Staatsministerium hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die Errichtung einer Gemeindesparkasse in Stanislau bewilligt und die Statuten derselben genehmigt.

Das Staatsministerium hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die Errichtung einer Gemeindesparkasse in Leitomischl bewilligt und die Statuten derselben genehmigt.

Der Marineminister hat die bei der Central-Seebehörde in Triest erledigte zweite Secretärsstelle dem Concipisten des Marineministeriums, Abtheilung für Handelsmarine, Peter Tomaßich verliehen.

Die Oberste Rechnungscontrolsbehörde hat eine bei der mährischen Staatsbuchhaltung in Erledigung gekommene Rechnungsrathsstelle mit den systemmäßigen Bezügen dem Rechnungsofficial dieser Staatsbuchhaltung Anton Klimesch verliehen.

Die Summe der im Umlaufe befindlichen Münzscheine betrug Ende Mai 1863 10,983.641 fl.

Wien, den 16. Juli 1863.

Vom k. k. Finanzministerium.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 21. Juli.

Die russische Antwortnote war, der „France" zufolge, in Paris am 17. d. angekommen. Baron Budberg hatte dieselbe dem Minister des Aeußern mitgetheilt. Unsere Nachrichten, bemerkt die „France", besagen, die Note trage das Gepräge des Geistes großer Versöhnlichkeit. Die Note stimmt im Princip den sechs Puncten zu und gibt zu bemerken, daß Rußland in mehreren Puncten noch über die Wünsche Europa's hinausgegangen sei (devancé). Fürst Gortschakoff nimmt das Project einer Conferenz an, indem er bemerklich macht, daß es wünschenswerth wäre, wenn die Berathungen nicht auf die polnische Frage beschränkt würden. Ueber den Waffenstillstand soll die Uebereinstimmung zwischen St. Petersburg und den drei Mächten keine vollständige sein, „France" glaubt jedoch, Rußland werde den Waffenstillstand nicht systematisch ablehnen.

Wie bereits telegraphisch gemeldet, sagt die „France" über den Inhalt der russischen Antwortsnote wörtlich:

Unsere besonderen Informationen belehren uns, daß die russische Antwort einen Geist großer Versöhnlichkeit athme; im Principe stimmt sie den von den drei Mächten aufgestellten sechs Puncten bei und bemerkt dazu, daß in mehreren dieser Puncte die souveraine Entschließung Sr. Majestät des Kaisers Alexander den Wünschen Europa's bereits zuvorgekommen sei. Eben so versichert man uns, daß Fürst Gortschakow den Vorschlag einer Conferenz annehme, aber dazu bemerke, wie es wünschenswerth sei, deren Verhandlungen nicht allein auf die polnische Frage zu beschränken. Es bleibt dann noch die Waffenstillstands-Frage. Wenn wir gut unterrichtet sind, so ist dies der einzige Punct, über den zwischen dem Petersburger Cabinet und den drei intervenirenden Mächten keine völlige Uebereinstimmung bestehen würde. Aber da der Waffenstillstand unter den Bedingungen, unter denen er zu erreichen ist, nichts an sich hat, was der Würde des Kaisers Alexander zuwiderliefe, und da er andererseits den dringlichsten Interessen der Politik und Menschlichkeit entspricht, so wird man einen systematischen Widerspruch gegen ihn von Seiten des Petersburger Cabinets nicht annehmen können.

Die „France" fügt hinzu, daß Herr Drouyn de Lhuys am 17. d. auch sofort zur Kaiserin nach St. Cloud berufen worden sei. Auch meldet sie, daß die spanische Regierung sich dem Sechs-Puncte-Programm angeschlossen und sich bereit erklärt habe, an den Conferenzen über die polnischen Angelegenheiten Theil zu nehmen. Wiederholt erklärt sie auch, daß, wenn es zur Conferenz käme, dieselbe in Brüssel, nicht aber, wie neuerdings gesagt worden, in Dresden zusammentreten werde.

Die letzten Erklärungen Lord Russell's im Oberhause haben in den Berliner gouvernementalen Kreisen natürlich die Ueberzeugung, daß die polnische Frage, auf welche Lösung sie immer hinauskommen möge, doch sicherlich friedlich verlaufen werde, aufs höchste bestärkt. So versichert der officiöse Berliner Corr. der „Köln. Ztg." und sagt dann weiter: Bei alledem scheint man in ziemlicher Ungewißheit über die zunächst zu erwartenden diplomatischen Entwicklungen sich zu befinden. Man glaubt nach wie vor, daß Rußland bei allem Entgegenkommen in Betreff der sechs Puncte sich nicht zu einer Verhandlung über dieselben auf einer Conferenz der acht Mächte verstehen und eben so wenig auf die von den Westmächten ihm nahe gelegte Idee eines Waffenstillstandes eingehen werde, den man übrigens hier wie in Petersburg als gänzlich unausführbar betrachtet. Ferner scheint man hier der Meinung zu sein, die russische Diplomatie werde von den drei Mächten irgend eine Bürgschaft verlangen, daß die von ihnen für Polen geforderten Zugeständnisse Seitens der Aufständischen in jenem Lande acceptirt werden würden, weil sonst jede Verhandlung doch zwecklos sein müßte. Es ist sicher, in London will man keinen Krieg. Aber aus der Unmöglichkeit, auf diplomatischem Wege zu einem Resultate zu kommen, kann sich, Angesichts des fortdauernden Aufstandes mit allen seinen erschütternden Scenen, eine Situation entwickeln, in der sich die Leidenschaften der Frage bemächtigen, alle diplomatischen Berechnungen der Cabinete zu Schanden machen und dieselben wider ihren Willen vorwärts treiben. So lange die Ruhe in Polen selbst nicht hergestellt ist, sind die Acten in dieser Frage nicht geschlossen.

Die „Morning-Post" zieht in einem ungemein heftigen Artikel gegen die friedsame Politik des englischen Oberhauses bez glich der polnischen Frage zu Felde, und zu den imüOrgan des Lord Palmerston bekämpften Peers scheint auch der Amtsgenosse Earl Russell zu zählen. Es ist ein Glück, heißt es dort, daß der edle Lord an der Spitze der Regierung hinlängliche Erfahrung besitzt, um die Stimmung und die Gefühle der Nation instinctmäßig würdigen und den panischen Schrecken, der in gewissen Kreisen vor einem Kriege mit Rußland herrscht, nach seinem wahren Werthe beurtheilen zu können. Die „Post" scheint durch Letzteres andeuten zu wollen, daß wieder eine Meinungs-Verschiedenheit zwischen Lord Palmerston und Earl Russell herrsche. Dieser Artikel, zusammengehalten mit einer Notiz der France und den erwarteten Erklärungen des „Constitutionnel" zu Gunsten der absoluten Nothwendigkeit eines Waffenstillstandes während der Unterhandlungen, hat wahrscheinlich zu dem in Paris verbreiteten Gerücht Anlaß gegeben, Hr. Drouyn de Lhuys habe dem russischen Gesandten Baron Budberg erklärt, England und Frankreich würden die Antwort des Petersburger Cabinets auf die 6 Puncte als nicht empfangen ansehen, wenn dasselbe auf den Gedanken einer Waffenruhe nicht eingehe. Vorläufig scheinen die Dinge, beruhigt die „F.P.Z.", noch nicht so weit gekommen zu sein, und wenn nicht überhaupt auf Unwahrheit, so beruht jenes Gerücht wenigstens doch auf starker Uebertreibung.

Bei den Befürchtungen, die hinsichtlich der Haltung Rußlands in der Waffenstillstands-Frage rege geworden, schreibt man der „K. Z." aus Paris, 17. Juli, ist es kein Wunder, daß wieder das Gerücht von einem eigenhändigen Briefe des Kaisers an den Czaren aufgetaucht ist. Allerdings läßt sich jetzt kaum noch ein anderer Weg der Verständigung denken, da die heute angekommene russische Antwort zwar die Conferenz und die sechs Puncte, nicht aber den Waffenstillstand annimmt. Auch würde Rußland es lieber sehen, wenn die Frage nur unter der Mitwirkung der drei intervenirenden Mächte geregelt würde, für den Fall einer europäischen Conferenz aber zöge es vor, daß auch andere Angelegenheiten zur Sprache gebracht würden. Die officielle Mittheilung der Note an Herrn Drouyn de Lhuys wird erst morgen erfolgen. Ein Attaché des Ministeriums wird sie sofort nach Vichy überbringen. Herr Drouyn de Lhuys wurde heute nach St. Cloud berufen. Man versichert, der Baron d'André, Director des Cabinets des Ministers des Auswärtigen, solle in besonderer Mission nach Petersburg gehen.

Daß der Papst ein eigenhändiges Schreiben an den Kaiser von Rußland gerichtet hat, unterliegt keinem Zweifel mehr; doch der Inhalt desselben, wie er von mehreren Blättern mitgetheilt wird, ist, der „G.-C." zufolge, nicht ganz genau. In dem Schreiben, welches das Datum der ersten Tage Juni trägt, erklärt der hl. Vater, daß er es abgelehnt habe, sich den Schritten der Großmächte zu Gunsten Polens anzuschließen, weil er von Politik und politischen Actionen überhaupt nichts mehr wissen wolle. Er betrachte die polnische Frage nur vom religiösen und zwar katholischen Standpuncte, aber selbst in dieser Richtung habe er lange gezaudert das Wort zu ergreifen, nun aber sehe er sich dazu gezwungen, in Folge der harten und bedauerlichen Maßregeln, die von Seite Rußlands gegen den katholischen Clerus ergriffen wurden.

Ein Berichterstatter aus Warschau erklärt im „Czas", daß die veröffentlichten polnischen Gegenpropositionen nicht von der National-Regierung ausgehen. Dieselbe habe in dieser Beziehung noch keinen Beschluß verlautbart.

Wenn „Dagbladet" schreibt: „Eine bewaffnete Occupation Holsteins, welche auf der März-Bekanntmachung basirt, ist keine Bundesaction, keine Execution, sondern Krieg", so liegt einer solchen Behauptung, schreibt man der „Prag. Z." aus Wien, die offenbarste absichtliche Verkennung des wahren Rechtsverhältnisses zum Grunde. Dieses beruht im Wesentlichen auf den von Dänemark gegen Oesterreich und Preußen als Mandataren des deutschen Bundes 1851—52 eingegangenen Verpflichtungen, von deren Erfüllung das dänische Cabinet sich durch die bekannte Verordnung vom 30. März 1863 losgesagt hat, indem es eine ganz eigenmächtige Ordnung der Angelegenheit proclamirte. Wenn also der deutsche Bund darauf besteht, daß Dänemark jene Verpflichtungen endlich einmal erfülle, den auf ihrer Basis gefaßten Bundesbeschlüssen endlich einmal genüge, so beschränkt sich der Bund auf einen in seiner Competenz liegenden Gegenstand, und der Herzog von Holstein (der König von Dänemark) ist gehalten, diesen Beschlüssen nachzuleben, oder es tritt das reine und einfache Executivverfahren ein, welches keineswegs ein Krieg gegen den europäischen Staat Dänemark, sondern eine Vollziehung von Bundesbeschlüssen gegen den renitenten regierenden Herzog von Holstein ist. Es scheint uns, daß nicht einmal eine militärische Occupation Holsteins nothwendig ist, sondern daß die Sendung von Bundescommissären dahin genügen dürfte. Erkennt man sie und ihre Verfügungen nicht an, dann ist immer Zeit zur militärischen Occupation.

Der „Moniteur" vom 17. zeigt an, daß der Kaiser zur Einnahme von Mexico auch die Glückwünsche des kaiserlich österreichischen Hofes erhalten habe.

Die „Nation" widerspricht den Gerüchten, denen zufolge Frankreich Mexico für sich behalten oder Südamerika annectiren will. Ihr zufolge ist in diesem Augenblicke die französische Regierung beiden Ideen gleich fremd. Die Occupation Mexico's wird diesem Journal zufolge so lange dauern, bis dort für immer eine redliche und regelmäßige Regierung in Thätigkeit sein wird. Unter allen Umständen aber, fügt dieses Blatt hinzu, wird Frankreich Besitz von der Provinz Sonora nehmen und in einem der Häfen dieser Gegend eine französische Station gründen. Die französische Regierung lenkt schon jetzt, der „Nation" zufolge, die Aufmerksamkeit der Capitalisten auf dieses reiche Land hin.

Der kürzlich ermordete König von Madagascar, Radama II., hatte kurz nach seiner Thronbesteigung ein Schreiben an Papst Pius IX. gerichtet, worin er sagte, er habe nur einen Wunsch, und dieser sei, sein Volk glücklich zu machen und zu civilisiren. Da er glaubte, daß es zu diesem Ende kein besseres Mittel gebe, als das, selbe in der christlichen Religion unterrichten zu lassen, so habe er Missionäre berufen und sie bevollmächtigt, in seinem ganzen Reiche zu predigen. Am Schlusse bat Radama den hl. Vater um dessen Gebet und Segen, damit er „ein noch junger König und ohne Erfahrung die ihm von Gott anvertraute Mission würdig erfülle."

Die Entscheidungsschlacht zwischen Lee und Meade, von welcher wahrscheinlich das Schicksal Washingtons abhängt, hat am 2. d. Mts. begonnen. Die neuesten Berichte vom Schlachtfelde gehen nicht über den Abend des 3. Juli hinaus und Alles deutet darauf hin, daß die Schlacht am folgenden Tage erneuert werden sollte; denn von einem Siege der einen oder anderen Partei ist schlechterdings noch nicht die Rede. Meade hat das Seinige gethan. Was er bis jetzt geleistet, so schreibt man der „K. Z.", rechtfertigt die Erwartung, daß die Unionisten in ihm einen bei Weitem tüchtigeren Führer als an dem unglückseligen, nicht um einen Tag zu früh vom Oberbefehle entfernten Hooker erhalten haben. Schnell entschlossen, wie M'Clellan bei der ersten Invasion Lee's in Maryland, hatte er gleich nach Uebernahme des Commando's die Fronte seiner Armee dem Feinde zugewandt, um diesem den Weg nach der Hauptstadt streitig zu machen. Daß er die rechte Fühlung hatte, beweis't der Zusammenstoß der beiden Heere bei Gettysburg, und daß bei ihm Herz und Kopf auf dem rechten Flecke sind, dafür spricht die Thatsache, daß er seine Positionen am zweiten Abend der mörderischen Schlacht zu behaupten verstanden hat. Er selbst rühmt sich in seinen Depeschen keines entscheidenden Sieges, ahnte wohl selber, daß die Schlacht noch nicht zu Ende sei und spricht wiederholt von seinen und des Feindes großen Verlusten. Auch die Proclamation Lincoln's spricht nicht von einem bereits erfolgten Siege, sondern fordert bloß zum Danke für die tapfere Armee auf und zur Trauer für die ruhmreich Gefallenen. Es ist daher sehr übereilt, wenn „Daily News" die neuesten Newyorker Telegramme seinen Lesern unter dem großgedruckten Titel: „Niederlage der Conföderirten", vorführt. Kein anderes englisches Blatt, auch der unionsfreundliche „Star" nicht, macht sich einer solchen Uebereilung schuldig. Noch war am dritten Abend nichts entschieden, noch ist es nicht klar, ob Lee mit den unter seinem unmittelbaren Befehle stehenden Truppen an der Schlacht Theil genommen hat, ob Meade alle Kräfte seines Centrums zur Verfügung hatte, ob endlich — was von ungeheurer Wichtigkeit wäre — General Sedgwick's Corps wirklich im Rücken Lee's angelangt war. Unter derartigen Verhältnissen ein Urtheil oder auch nur eine Vermuthung aussprechen wollen, hieße leichtfertig über alle Maßen sein. Für die Freunde der Union ist es ein großer Trost, daß Meade's Armee nicht umgangen oder aufgerollt worden ist, wie man in Washington kleinmüthig gefürchtet hatte. Sie hat einen zweitägigen Kampf mit Ehren bestanden, ist allem Anscheine nach mit Geschick geführt worden und hat der Welt gezeigt, daß sie noch einen tüchtigen Kampfnerv in sich hat.

Der „Star" nennt die Schlacht eine Niederlage, der „Standard" einen Sieg der Conföderirten.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Sitzung des Abgeordnetenhauses am 18. Juli. Beginn der Sitzung: 10¼ Uhr. Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister v. Schmerling, Freiherr v. Mecséry, v. Lasser, v. Plener, Freiherr v. Burger, Dr. Hein. Die Ausschüsse zur Berathung der Concursordnung und des Vereinsgesetzes haben sich constituirt, ersterer Dr. Mühlfeld zum Obmann, Dr. Kaiser zum Schriftführer, letzterer Dr. Mühlfeld zum Obman, Dr. Fleckh zum Schriftführer gewählt. Eine anonyme Eingabe angeblich von minderbesoldeten Beamten aller Kategorien in Böhmen, um Erhöhung ihrer Besoldung petitionirend ist an das Präsidium gelangt. Der Präsident ergreift die Gelegenheit, um daran zu erinnern, daß Schriftstücke dieser Natur einfach ad acta gelegt werden müssen.

Eine Interpellation des Abg. Grafen Adam Potocki an das Gesammtministerium bringt die von der Polizeidirection in Krakau aus Anlaß der letzten Aufläufe erlassene Kundmachung zur Sprache, bemerkt, daß nur Einzelne an den von der Majorität der Bevölkerung mißbilligten Ruhestörungen Theil genommen hätten und daß diese letzteren zu vermeiden wären, wenn bei den Gefangenentransporten mit weniger Ostentation und mehr Tact verfahren würde, und stellt das Gesuch an das Ministerium, es möge den galizischen und insbesondere den Krakauer Behörden eingeschärft werden, nicht ohne vorhergegangene Aufforderung auf das Volk feuern zu lassen. Der Interpellant legt ferner eine telegraphische Depesche eines Landtagsabgeordneten in Krakau an den Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz, Mittheilungen über den letzten Conflict bei Gelegenheit einer Haussuchung enthal-

tend, vor, deren Beförderung das Thelegraphenamt in Krakau verweigerte; er fragt, ob das Thelegraphenamt sich materiell und formell an seine Instructionen gehalten habe und ob diese so weit gingen, daß einem Reichsrathsabgeordneten nicht aus seiner Heimat über dortige Vorgänge Nachricht gegeben werden dürfe? (Unterzeichnet ist die Petition von sämmtlichen Polen Dr. Berger, Dr. Rechbauer und einigen Anderen.) Eine zweite Interpellation an das Gesammtministerium, gestellt von Graf Eugen Kinski und Genossen, wünscht zu wissen, auf welchen internationalen Verträgen die Internirung der Polen sich begründe?

Dr. Mühlfeld begründet seinen Antrag auf Aufhebung des §. 7 der Notariatsordnung (christliches Glaubensbekenntniß) und Einsetzung eines Ausschusses zur Behandlung confessioneller Fragen. Er nehme einen höhereren Standpunct ein, als den des Interesses der petitionirenden israelitischen Doctoren der Rechte, nämlich den der confessionellen Gleichberechtigung. Wenn er jetzt einen viel beschränkteren Antrag stelle, als im Jahre 1861 (Religionsgesetz) so rechtfertige sich dies daraus, daß der Ausschußbericht über jenen früheren Antrag nicht zur Verhandlung gekommen sei. Er wolle dem damaligen Präsidium daraus keinen Vorwurf machen, das Haus selbst habe weder entschieden die Verhandlung verlangt noch einen Beschluß darüber veranlaßt. Auch die Regierung habe im Mai 1861 schon einen Gesetzentwurf über das Verhältniß der katholischen Kirche zu den katholischen Religionsgenossenschaften für die erste Session angekündigt und die Vorlage sei nicht erfolgt, weil voraus Verhandlungen mit dem römischen Stuhle beschlossen worden. Daher erschien es ihm nicht mehr zweckmäßig, mit einem ganzen großen Gesetze über Religionsverhältnisse heranzutreten; es bleibe aber noch übrig im Einzelnen und im Speciellen auf Realisirung der oft verkündigten Principien zu wirken. Die Unabhängigkeit der Ausübung bürgerlicher Rechte vom Glaubensbekenntnisse sei bereits durch das Patent von 1849 ausgesprochen und in jenem von 1851 anerkannt. Mit diesen und den später wiederholt in Thronreden 2c. 2c. verkündigten Grundsätzen stehe der citirte Paragraph der Notariatsordnung in grellem Widerspruch. Wenn nicht einmal den gebildeten und unbescholtenen Israeliten das nöthige Vertrauen geschenkt werden könne, so müsse allerdings dieser Stamm von allen Rechten ausgeschlossen werden; andernfalls sei es aber hohe Zeit ein Unrecht gutzumachen. Seinen Antrag auf Wahl eines ständigen Ausschusses für confessionelle Gegenstände ziehe er auf Grund seiner früheren Erfahrungen zurück und beantrage nur die Wahl eines Ausschusses für diesen speciellen Zweck aus den Abtheilungen. Der Antrag wird angenommen. Die Wahl wird nach Schluß der Sitzung vorgenommen werden. Die Sitzung wird um 11¼ Uhr unterbrochen, damit das Scrutinium der Wahl für den Staatsschuldencontrolsausschuß beendigt werden kann. Es sind 141 Stimmzettel abgegeben, aber nur drei Herren haben die absolute Majorität: Degli Alberti, Fleckh, Wohlwend. Es wird daher zur Nachwahl von sechs Mitgliedern und während des Scrutiniums gleich zur Wahl in den Abtheilungen geschritten.

Das Resultat der Wahlen wird um 12 Uhr verkündet. In den Ausschuß für den Mühlfeld'schen Antrag wurden gewählt: Gutowski, Kuranda, Mühlfeld, Mazzuchelli, Hagenauer, Wężyk, Lohninger, Van der Straß, Kuziemski. Der Ausschuß constituirt sich sofort und bestellt zum Obmann den Grafen Mazzuchelli, zum Schriftführer Dr. Van der Straß. Für den Staatsschulden-Controlsausschuß erhielten wieder nur fünf die absolute Majorität: Kirchmayer, Hagenauer, Hopfen, Gschier, Stamm. — Walterskirchen, Dobblhoff und Skene haben gleiche Stimmenzahl, das Los entscheidet daß es zwischen den beiden Erstgenannten zur engeren Wahl zu kommen hat. Aus derselben geht Freiherr v. Dobblhoff mit einer Stimme Majorität hervor. Baron Tinti beantragt die Wahl eines Ausschusses von neun Mitgliedern aus dem Hause zur Begutachtung des Heimathsgesetzes; Baron Dobblhoff beantragt zwölf Mitglieder. Das Haus tritt letzterem bei und schreitet sogleich zur Wahl. Herbst beantragt die Wahl eines Ausschusses von neun Mitgliedern aus dem Hause zur Vorberathung der formellen Behandlung des Budgets. Der Antrag wird angenommen und zur Wahl geschritten.

Die erwähnten Interpellationen an das Gesammtministerium laufen in nachstehende Schlußformulirungen aus:

I. „Ohne den geringsten Zweifel darüber zu hegen, daß die Regierung jene Vorfälle, insbesondere aber den Vorfall vom 14. Juli, untersuchen wird, erlaube ich mir die Frage:

1. Ob die Regierung dabei sich auf die Berichte der Landesbehörden beschränken oder anderweitige Untersuchungen wird anstellen lassen?

2. Ob die Regierung nicht geneigt wäre, an die galizischen Behörden und besonders jene von Krakau unverzüglich den Auftrag zu erlassen, daß auf das Volk ohne vorläufige Aufforderung zum Auseinandergehen nicht gefeuert werde?"

Ferner:

1. „Ob das Krakauer Telegraphenamt nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht den Instructionen gemäß gehandelt habe?

2. Ob die Instructionen so weit gehen, daß selbst ein Reichsrathsabgeordneter während der Sitzungen über so wichtige Vorgänge in seinem Heimatlande im telegraphischen Wege nicht benachrichtigt werden könnte?

Adam Potocki und 21 Genossen."

(Der Name des Landtagsabgeordneten, welcher die Depesche aufgeben wollte, ist Benoe.)

II. „Da gegenwärtig Internirungen in großer Anzahl stattfinden, so stellen die Unterfertigten an das h. Gesammtministerium das Ansuchen um Mittheilung:

1. der Gründe, welche diese Internirungen veranlassen;

2. des Wortlautes der diesfalls etwa bestehenden internationalen Verträge oder sonstigen Vereinbarungen.

Wien, 18. Juli 1863.

E. Kinsky 20 Genossen."

In den Ausschuß zur Vorberathung der Budgetfrage wurden gewählt: Kaisersfeld, Grocholski, Groß, Herbst, Rothkirch, Szabel, Taschek, van der Straß, Tinti. In den Ausschuß für das Heimathsgesetz: Rechbauer, Heyß, Mogilnicki, Dobblhoff, Herbst, Stieger, Wohlwend, Ruczka, Berger, Grebmer, Derbitsch, Stummer. Schluß der Sitzung 1 Uhr 50 Minuten. Nächste Sitzung Donnerstag. Tagesordnung: Ausschußbericht über den Antrag Mühlfelds, Bericht über die Behandlung des Budgets.

Das am 17. d. vorgelegte Finanzgesetz für die Periode vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864, wirksam für das ganze Reich, lautet folgendermaßen:

Art. I. Die gesammten Staatsausgaben für den laufenden Dienst der Finanzperiode vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864 sind auf die Summe von 614.613,417 fl. ö. W., und zwar die ordentlichen Ausgaben mit 512.500,716 fl. ö. W., die außerordentlichen mit 102,112,701 fl. ö. W. festgesetzt.

Art. II. Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln und Titeln des Staatsvoranschlages und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordrniß bewilligten Ausgabscredite dürfen nur zu den nach den bezüglichen Capiteln und Titeln bezeichneten Zwecken verwendet werden.

Att. III. Die im Art. I. bezeichneten ordentlichen Staatsausgaben sind durch die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages aufgeführten und mit der Summe von 521,677,096 fl. ö. W. veranschlagten ordentlichen Einnahmen der bestehenden directen Steuern, indirecten Abgaben und der sonstigen Einkommenzweige des Staates bedeckt.

Art. IV. Zur Bedeckung der im Art. I. bezeichneten außerordentlichen Staatsausgaben haben zunächst die Ueberschüsse der ordentlichen Staatseinnahmen im Betrage von 9.175,380 fl. ö. W., dann in dem zweiten Theile des Staatsvoranschlages angeführten außerordentlichen Einnahmen im veranschlagten Gesammtbetrage von 59,396,475 fl. ö. W. zu dienen.

Art. V. Insbesondere haben zur Realisirung der im Art. IV. bezeichneten außerordentlichen Einnahme nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Erhöhung des zufolge der kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1859, Nr. 88 R.-G.-Bl., bestehenden außerordentlichen Zuschlages auf das Doppelte:

a. bei der Grundsteuer;
b. bei der Hauszinssteuer;
c. bei der Hausclassensteuer;
d. bei dem contributio d' arti e commercio im lombardisch-venetianischen Königreiche;
e. bei der Einkommensteuer; ferner
f. die Erhöhung der Einkommensteuer von den Zinsen der Staats- und öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen von 5 auf 7 pCt., sowie solche gemäß Art. V. des Finanzgesetzes vom 19. Dezember 1862, Nr. 101 R.-G.-Bl., für die Dauer des Verwaltungsjahres 1863 stattgefunden hat,

wird auch für die Dauer der Finanzperiode 1864 in Kraft erhalten.

2. Die Erhöhung der Verzehrungssteuer von Zucker aus inländischen Stoffen hat in demselben Ausmaße, wie selbe mit dem Gesetze vom 29 October 1862, Nr. 75 R.-G.-Bl., eingeführt wurde, auch für die Dauer der Finanzperiode 1864 fortzubestehen.

3. Die durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862, Nr. 89 R.-G.-Bl., zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 in Betreff der Stempel und unmittelbaren Gebühren festgesetzten Aenderungen haben auch für die Dauer der Finanzperiode 1864 in Geltung zu bleiben.

4. Es wird für die Dauer der Finanzperiode 1864 eine außerordentliche Steuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom . . . . eingeführt.

Art. VI. Der hiernach noch verbleibende Abgang von 33,529,846 fl. ö. W. ist im Wege des Credites zu bedecken.

Art. VII. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt und zugleich ermächtigt, die nach der Bestimmung des Art. VI. erforderliche Creditsoperation in einer die Staatsfinanzen möglichst wenig belastenden Weise zur Ausführung zu bringen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 20. Juli. Se. Majestät der Kaiser wird am Tage seines Geburtsfestes in Wien nicht verweilen, da als verläßlich verlautet, daß sich der Kaiser Mitte August nach Ischl begibt, um dort 2 bis 3 Wochen zu verbleiben. Ihre Majestät die Kaiserin wird ebenfalls im August Ischl besuchen. — Nach den bisherigen Anordnungen wird Ihre Majestät die Kaiserin, deren Kur beendet ist, Kissingen noch in dieser Woche verlassen und dürfte in 8 bis 10 Tagen in Laxenburg eintreffen.

Die Frau Erzherzogin Hildegarde, dann die Frauen Erzherzoginnen Mathilde und Therese sind in Salzburg eingetroffen, um daselbst über Sommer zu verweilen.

Der preußische Kriegsminister Baron v. Roon ist von hier nach Gastein durchgereist, wo bekanntlich der König von Preußen morgen eintrifft, auch Hr. v. Bismarck wird in Gastein erwartet. — Hr. Baron Sina, dann dessen Schwiegersohn Fürst Ypsilanti und Gemahlin werden in einigen Tagen nach Bad Ems abreisen.

Se. Majestät der König Ludwig von Baiern wird, begleitet von der Prinzessin Alexandra, dieser Tage in Salzburg eintreffen und bis zum Herbste dort verweilen.

Am 16. waren der Präsident und der Vicepräsident der Wiener Handelskammer bei dem Herrn Minister-Präsidenten Erzherzog Rainer und vorgestern bei den betreffenden Herren Ministern, um die von der Wiener Handelskammer beschlossene Denkschrift, daß die nächste Welt-Industrieausstellung im Jahre 1866 in Wien stattzufinden habe, zu überreichen. Dem Präsidium der Handelskammer wurde sowohl von dem Herrn Erzherzoge als auch von den Herren Ministern Unterstützung des Ansuchens zugesichert.

In der Sitzung des siebenbürgischen Landtags vom 17. d. waren 91 Mitglieder anwesend, die ungarischen Deputirten sind abermals weggeblieben. Es wurden durch das Los 9 Verificationsausschüsse bestellt. Die nächste Sitzung findet nach Beendigung der Arbeiten der Verificationsausschüsse statt.

Das „Vat." ließ sich, wie erwähnt, aus Venedig schreiben, daß am 13. eine mexicanische Deputation, darunter zwei Bischöfe, bei Se. k. Hoheit dem Erzherzog Ferdinand Max im Schloß Miramar gewesen sei. Nach anderen Berichten befand sich aber Se. k. Hoheit am 13. nicht mehr in Miramar, sondern hatte sich bereits am 9. nach Meran zu längerem Aufenthalt daselbst begeben.

Deutschland.

Alle Nachrichten, berichtet man der „F. P.-Z." aus Wien, stimmen dahin überein, daß Preußen in der Zollfrage in einer Schwenkung begriffen ist und daß es sich wesentlich nur noch um den Preis dieser Schwenkung handelt. Es sollen in dieser Beziehung, nicht freilich an die bisherigen Zollverbündeten, wohl aber hierher nach Wien Eröffnungen gelangt sein, welche die Aussichten sowohl auf eine Erhaltung des Zollvereins als auf die Herstellung näherer Beziehungen desselben zu Oesterreich wieder neu zu beleben geeignet sind. Die Festigkeit Baierns und der zu ihm stehenden süddeutschen Staaten hat die erste Bresche in die neupreußische Handelspolitik gelegt, und die schwankende und zögernde Haltung selbst derjenigen Zollvereinsregierungen, die man in Berlin bisher als willenlose Schleppträger Preußens zu betrachten und zu behandeln gewöhnt war, hat das Uebrige gethan, zumal seit man allen Grund hat, zu bezweifeln, daß das französische Cabinet sich für einen Handelsvertrag mit dem isolirt stehenden Preußen erhitzen werde.

Auf die baierische Erklärung vom 13. Juni in der Zolleinigungs-Angelegenheit hat Preußen unterm 8. d. geantwortet:

Es sagt in dieser Antwort, die baierische Erklärung sei kein Schritt, welcher geeignet wäre, der Verständigung näher zu führen. Wo es einen Ausgleich im Wege der Verhandlung gilt, da dürfe man nicht Schriftsätze austauschen, welche das, was man im Augenblicke fordern oder versagen zu müssen glaubt, peremptorisch feststellen und dadurch eine wirkliche Verhandlung von vornherein ausschließen. Die Ueberzeugung Preußens, daß der bestehende Vereinszolltariff sich überlebt habe, sei bekannt. Die Organisation des Zollvereins schließe eine wahre Reform dieses Tarifs im Laufe der Vereinsperiode aus. Preußen würde daher, auch wenn es nicht mit Frankreich in commercielle Verhandlungen getreten wäre, die Zollvereins-Verträge nur unter der Voraussetzung einer vorgängigen umfassenden Tarifreform haben erneuern können. Durch den Handelsvertrag mit Frankreich sei Preußens Stellung in sofern verändert, als die Tarif-Reform eine völkerrechtlich festgestellte Grundlage erhalten hat, und die Durchführung derselben mit einer wesentlichen Erleichterung der vereinsländischen Ausfuhr unmittelbar verbunden ist. Seine Stellung ist aber in soweit nicht geändert, als Preußen jetzt die Annahme des französischen Vertrages durch die übrigen Vereins-Regierungen ebenso als Aufgabe der von ihm vorgeschlagenen Verhandlungen ansieht, als es im anderen Falle die Annahme der Tarif-Reform als diese Aufgabe betrachtet hätte. Verhandlungen über die Annahme des Vertrages mit Frankreich gehören nicht zum Geschäftskreise der gegenwärtigen Conferenz. Preußens Wunsch sei es, sobald als möglich über diesen Gegenstand und zwar mit allen seinen derzeitigen Zoll-Verbündeten in Verhandlung zu treten. Bei dieser Verhandlung könnten dann auch die Vorschläge Oesterreichs betreffs des künftigen Verhältnisses zum Zollverein in Berathung genommen werden.

Am 17. Abends fand in München die Schlußsitzung der Generalconferenz statt; die Bevollmächtigten sollten schon am 18. abreisen.

Aus Leipzig vom 16. Juli berichtet das Tageblatt: „Heute Nachmittag wurde hier ein legitimationsloser junger Mensch angehalten, welcher eine Summe Geld von über 600 Thalern und eine Anzahl erbrochener Briefe bei sich führte. Derselbe räumte auf dem Polizeiamte bei seiner Befragung sofort ein, daß das bei ihm vorgefundene Geld sich in den ihm abgenommenen Briefen befunden und daß er letztere auf dem Postamt zu Schkölen in Preußen, wo er zeither als Assistent beschäftigt gewesen, unterschlagen habe."

Der „Dziennik pozn." hat von Miłosław 15. d. folgende Mittheilungen: Heute um 6 Uhr früh wurde plötzlich unsere Garnison alarmirt. Die Ordonnanz einer Gränzpatrouille hat die Nachricht gebracht, daß polnische Freiwillige soeben die Gränze überschreiten wollten. In der That fand sich eine polnische Abtheilung bei Ciesle in dieser Absicht; aber die preußische Patrouille feuerte auf dieselbe, tödtete 2 Mann und 2 Wagenpferde und verwundete 4 Mann. Die Freiwilligen zerstreuten sich und das preußische Militär machte es sich zur Aufgabe, sie aufzusuchen. Auf einen, der am Leben war, aber sich todt stellte, schossen 4 Husaren, aber keine Kugel traf. Einzelne Militärabtheilungen brachten von allen Seiten die Freiwilligen zusammen, so daß etwa 70 in den Händen der preußischen Truppen sind. Die hiesigen Einwohner suchen ihren Hunger und Durst zu stillen. Auch 3 Munitionswagen fielen in preußische Hände, auf denen eine bedeutende Menge Pulver und Blei, Lebensmittel, Leinenzeug, Montirungsstücke, Geschirr, Charpie, Bandagen und ein Beutel mit Geld sich befand; beim Aufladen der Gewähre zählte ich 93 Stutzen mit Bajonetten und ohne solche und etwa 30 Säbel. Vor der in Rede stehenden Abtheilung hatte sich eine kleinere schon über die Gränze gemacht; sie hatte 100 Pferde.

An der Spitze der am 16. d. bei Miłosław zersprengten Zuzügler, von denen ein großer Theil die Gränze überschritten hat, stand der Franzose Ganier, der nach dem unglücklichen Treffen bei Peisern, schreibt die „Pos. Ztg.", die polnische Sache aufgegeben hatte und nach Posen zurückgekehrt war, in der Absicht nach Frankreich zu gehen. Während seines hiesigen Aufenthalts hat er sich in gesellschaftlichen Kreisen sehr compromittirend über manche seiner polnischen Kriegs-Cameraden geäußert und war daher in Conflicte mit hiesigen Polen gerathen, welche jedoch wieder beigelegt wurden. Inzwischen wurde Ganier auch von der kammergerichtlichen Untersuchungscommission als Zeuge vernommen und zu einer zweiten Vernehmung vorgeladen. Dieser Vorladung gab er jedoch nicht Folge, sondern war aus Posen verschwunden. Während man glaubte, er sei nach Frankreich abgereist, tauchte er plötzlich in den Wäldern bei Miłosław wieder als Insurgentenführer auf. Wie es möglich gewesen ist, fast unter den Augen der Behörden und einer starken Gränzbesatzung 300 Mann dort zu sammeln und zu verbergen, ist uns hier ein Räthsel.

In Folge einer von russischen Behörden in Pleschen eingegangenen telegraphischen Depesche, daß Taczanowski jenseits der Gränze angegriffen worden sei und möglicherweise mit seinem Corps nach Preußen übertreten könnte, wurde am 14. die Garnison in Pleschen plötzlich alarmirt und bezog bei Broniszewice ein Lager.

Aus Pleschen vom 15. Juli berichtet man der „Pos. Ztg.", daß vorgestern drei Soldaten von dort zu den Insurgenten mit vollständigem Gepäck desertirt seien. Die „Neue Preuß. Ztg." fügt bei: Vereinzelte Fälle wurden auch schon früher aus anderen Orten gemeldet.

Freiherr v. Liebig ist von Sr. Majestät dem König von Sachsen mit dem Commandeurkreuz des Albrechts-Ordens decorirt worden und zwar, wie sich ein beiliegendes Enconium ausdrückt, aus Anlaß der großen Vortheile, welche Sachsen durch die Anwendung der Grundsätze der Agricultur-Chemi bisher schon erzielt hat.

Fünf Festgenossen aus Siebenbürgen sind wahrscheinlich die am Weitesten herkommenden Gäste des dritten allgemeinen deutschen Turnfestes in Leipzig. Wie aus Leipzig berichtet wird, dürfte diesen Gästen von den Geistlichen und Lehrern Leipzig's ein ganz besonders freundlicher Empfang werden. Nach einer Zählung der angemeldeten Turnergäste zum großen Turnerfeste nach 15 Turnkreisen vertheilten sich die Anmeldungen bis zum 9. Juli wie folgt: Oesterreich 1136, Sachsen 4618, Thüringen 1393, Bayern 222, Schwaben (Württemberg) 62, Ober-Rhein (Baden) 15, Mittelrhein 139, Niederrhein 75, Ober-Weser 176, Hannover 246, Niederweser und Ems 64, Norden (Hamburg, Holstein, Mecklenburg) 330, Preußen und zwar Mark und Provinz Sachsen 3301, Pommern 366, Schlesien und Südposen 696, Provinz Preußen und nördliches Posen 316. Aus dem Auslande (Amerika, England, Italien) außerdem 16. Nach der Turnfestzeitung betrug die Zahl der bis zum 10. Juli inclusive angemeldeten Turner genau 13.890.

Der internationale thierärztliche Congreß versammelte sich in Hamburg am 14. d., Mittags, in der Aula des Johanneums und trat, nachdem er sich constituirt und sein Bureau gewählt hatte, in die Verhandlungen betreffs der von Seiten der Staatsregierungen gegen die contagiösen Thierkrankheiten zu ergreifenden Maßregeln ein. Auf diesem Congresse waren nicht bloß die verschiedenen Staaten Deutschlands, sondern auch England, Rußland, Schweden, Dänemark, die Schweiz 2c. 2c. durch die hervorragendsten Männer vertreten. — Am 16., Nachmittag, wurden die Verhandlungen bezüglich der Erfahrungen über die Rinderpest, und besonders über die Nothwendigkeit der zu ergreifenden Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Krankheit fortgesetzt, wobei man zu dem Schlusse kam, daß auf Grund der neuen zuverlässigeren Beobachtungen die Incubationsdauer eine viel kürzere sei als bisher angenommen, und deshalb die Quarantaine an den betreffenden Gränzstationen auf geringere Zeitdauer festgesetzt werden könne. Auch bezüglich der Ausfuhr sogenannter giftsaugender Stoffe, wie Wolle, Felle 2c., aus verseuchten Gegenden scheine die Praxis mildernde Maßregeln zu gestatten, doch seien Schafe der strengsten Controlle zu unterwerfen, da auch bei ihnen eine mit Rinderpest identische Krankheit, und zwar nicht vereinzelt, in Gegenden, wo erstere auftrat, zur Beobachtung kam.

Königreich der Niederlande.

Aus Amsterdam, 16. Juli, wird gemeldet: Auf den Erzbischof von Herzogenbusch, Msgr. Zwijsen, ist ein Meuchelmord-Versuch gemacht worden. Während des Schlafes wurde auf ihn ein Pistolenschuß abgefeuert. Sein Zustand ist sehr beunruhigend. Der Meuchelmörder ist noch nicht entdeckt.

Belgien.

Der „Moniteur belge" meldet die Unterzeichnung des Scheldezollvertrags, der in Brüssel am 16. d. unterzeichnet, mit 1. August in Kraft treten wird. Mecklenburg hat sich von demselben ausgeschlossen und die mecklenburgischen Schiffe werden somit künftighin die einzigen sein, die beim Einlaufen in Antwerpen den Zoll zahlen werden.

Frankreich.

Paris, 17. Juli. Heute ist die russische Antwort in Paris, London und Wien eingetroffen. Herr von

Budberg, der seine Depesche bereits um 8 Uhr erhielt, ließ sofort Herrn Drouyn de Lhuys um eine Audienz bitten. Letzterer, der sich in St. Cloud befand, fuhr nach Paris, um dieses wichtige Document aus den Händen des russischen Botschafters zu erhalten. Die beiden Vorbehalte nämlich, daß Rußland es ablehnt, die Initiative in Betreff der Proclamation des Waffenstillstandes zu ergreifen, und außerdem in der Antwort verlangt, „daß in der Conferenz auch andere Fragen als die polnische zur Sprache gebracht werden", sind von hoher Bedeutung, denn es steht zu fürchten, daß sie das Zustandekommen eines friedlichen Abkommens verhindern könnte. Zwei französische Offiziere begeben sich im Auftrage der französischen Regierung nach Schweden, um den dortigen Feldmanövern anzuwohnen.

Der Graf v. d. Goltz hat heute seinen Posten wieder angetreten. — Fürst Latour d'Auvergne wird morgen hier eintreffen und gleich nachher nach Vichy abreisen. — Der Kaiser hat der Herzogin von Hamilton in einem eigenhändigen Schreiben seine Theilnahme ausgedrückt. — Es heißt, die Pforte werde die Gründung einer neuen Dynastie in Griechenland nicht anerkennen.

Granier aus Cassagnac wird ein neues politisches Journal gründen, dessen Tendenz aus dem Titel „Concorde" hervorgeht. Hr. Havin wird die politische Direction des Siecle, als mit den Functionen eines Deputirten unvereinbar, aufgeben, dagegen Redacteur en chef des genannten Blattes bleiben. „Bonnets blancs et blancs bonnets", wie man hier zu Lande sagt.

Der „Moniteur" veröffentlicht den zwischen Frankreich, Spanien und Anam abgeschlossenen und ratificirten Vertrag. Der König von Anam verpflichtet sich in demselben 4 Millionen Dollars an Kriegsentschädigung zu zahlen und dieselben in Jahresraten von 400.000 Dollars an Frankreich zu entrichten.

Der Tod des Herzogs von Hamilton, aus dem schlachtenberühmten Schottengeschlechte der Douglas, Gemals der Prinzessin Maria von Baden, ist durch einen seltsamen Zufall veranlaßt. Er trat, als er eine Treppe herabstieg, in den Reifrock einer Dame, verwickelte sich und fiel so schwer, daß er an den Folgen starb. Er war 1811 geboren.

Der Fürst und die Fürstin zu Hohenzollern-Sigmaringen sind in Folge der in Düsseldorf eingelaufenen Depesche über den Unfall des Herzogs von Hamilton Douglas am 15. Abends nach Paris abgereist. Der verstorbene Herzog von Hamilton war der Gemahl der Prinzessin Amalie Elisabeth Caroline von Baden, einer Schwester der Fürstin zu Hohenzollern.

Im Gefolge der letzten Verschwörung gegen den Präsidenten Geffrard auf Haiti sind 59 Angeklagte vor ein Kriegsgericht gestellt und 17 derselben zum Tode verurtheilt worden. An dem Führer des Complotts, General Alime Legros, seinem Bruder und sechs Anderen wurde der Spruch sofort vollzogen.

Großbritannien.

London, 16. Juli. Frankreich sieht, wie aus Paris mitgetheilt wird, die Verwerfung des Waffenstillstandes als Grund an, nicht auf weitere Verhandlungen mit Rußland einzugehen. Es heißt, Graf Persigny soll mit einer vertraulichen Mission des Kaisers herüberkommen, um Lord Palmerston für diese Anschauung Frankreichs zu gewinnen. Darin stimmen aber heute die Ansichten überein, daß in diesem Jahre keine Unterbrechung des Friedens mehr zu befürchten ist. Die Nachricht, daß Spanien den sechs Puncten beigetreten ist und auch die Conferenz beschicken will, hier angenehm berührt. — Die „Times" schreibt: „Wie wir Grund zu glauben haben, ist es Ihrer Majestät Absicht, daß Prinz Alfred im nächsten Herbst einige Zeit in Edinburgh zubringen soll. Se. königl. Hoheit wird in Holyrood wohnen und die ihm in jener Hauptstadt den Aufenthalt ausgezeichneter Professoren gebotene Gelegenheit benutzen, um Vorlesungen zu hören und in anderer Weise seine Bildung zu vervollständigen. Vielleicht wird der Aufenthalt Sr. königl. Hoheit in Edinburgh sechs Monate lang währen." — Die Königin empfing vorgestern in Osborne die seit einigen Wochen hier weilenden Neuseeländer, zehn Männer und drei Frauen, und unterhielt sich mit ihnen durch Vermittlung des Herrn Jenkins und zweier anderer Dolmetscher. Nachdem sie an einem Gabelfrühstück theilgenommen, fuhren die Insulaner in der königlichen Yacht nach Portsmouth.

Italien.

Turiner Blätter sprechen von bevorstehenden Veränderungen im Ministerium. Der Minister des Aeußeren, Hr. Visconti Venosta, werde für den Gesandtschaftsposten in Petersburg bezeichnet, und die auswärtigen Angelegenheiten sollen Hrn. Minghetti zufallen. Ueber die Gründe zu diesen Veränderungen sprechen sich die betreffenden Blätter nicht aus.

Die französische Regierung hat in Turin, der „F. P.-Z." zufolge, bündige Erklärungen über die Verhaftung der als Briganti angeklagten fünf Individuen an Bord des französischen Messageriedampfers Aunis zu Genua und die sofortige Freilassung der Gefangenen verlangt.

Aus Rom wird der „G.-C." folgender rührender Zug der Milde und Herzensgüte Sr. Heiligkeit mitgetheilt. Unsere Leser kennen bereits den allerdings strengen, aber nach allen gesetzlichen Bestimmungen des Rechtes und der Form gefällten Urtheilsspruch (bekanntlich auf 20 Jahre schweren Kerker) in der politisch wichtigen Proceßangelegenheit des Fausti. Nun hat der Papst, in Berücksichtigung des leidenden Zustandes und der sichtlichen Reue des Abgeurtheilten, der selbst Familienvater ist, sowie auch noch in Anbetracht anderer mildernder Umstände, nicht nur die nochmalige Unterbreitung des ganzen Prozesses, inclusive der eifrigen Vertheidigungsrede des Advocaten Dionisi zu seiner neuerlichen persönlichen Prüfung anbefohlen, sondern hat auch gleichzeitig an Cardinal Mattei die bestimmte Weisung ergehen lassen, falls sich vielleicht unter den Competenten auf die von Fausti früher bekleideten Stellen auch dessen der ganzen Affaire fernstehende Söhne befinden sollten, dieselben unter sonst gleich berechtigten Ansprüchen der Anderen, vor Allen zu berücksichtigen. In demselben Schreiben wird der „G.-C." gemeldet, daß das eigentliche und letzte Ziel der Reise des von Rom bereits abgegangenen Gererals Dumont Turin sei, wohin er sich angeblich in einer, die Brigantenfrage berührenden politischen Mission begeben soll. Daß indessen General Bosco, der treue und ritterliche Anhänger Franz II., in Folge höheren französischen Einflusses von Rom „ausgewiesen" worden sei, war, wenigstens bei Abgange dieser Correspondenz (12. d.), vollständig unwahr. Dafür sprach man in Rom allgemein und mit einiger Bestimmtheit von der bereits beschlossenen Abreise des Botschafters Latour d'Auvergne und auch von einem zu erwartendem Urlaube „auf unbestimmte Zeit" des Generals Montebello.

Schweden.

In drei Ständen des schwedischen Reichstags haben die Verhandlungen über das neue Strafgesetz begonnen. Unter den bereits gefaßten Beschlüssen ist der des Bauernstandes bemerkenswerth, welcher die Todesstrafe abgeschafft wissen will. Der Adel- und der Priesterstand halten den Augenblick noch nicht für gekommen, sich dieser Ansicht des Bauernstandes anzuschließen; mit großer Spannung sieht man den Verhandlungen des Bürgerstandes entgegen.

Rußland.

Mit kaiserlichem Ukas vom 25. Juni (7. Juli) wird die Emittirung verzinslicher Schatzscheine im Betrage von Einer Million Silber-Rubel zur Deckung der Finanz-Erfordernisse des Königreiches Polen angeordnet.

Ein Tagesbefehl vom 4. d. versetzt den Prinzen Nikolaus von Oldenburg, Adjutanten des Kaisers und Befehlshaber des Isumschen Dragoner-Regiments, wegen Krankheit in den Ruhestand. Die „Köln. Ztg." schreibt darüber: Der Prinz ist aber gar nicht krank, sondern augenblicklich auf einer Reise begriffen, die er mit seiner jungen Frau nach Deutschland angetreten hat. Wahrscheinlich ist auch nur seine Heirath der Grund seines Rücktrittes vom kaiserlichen Dienste. Der 23 jährige Regiments-Chef nämlich, der mit seinen Dragonern in Charkow stand, ließ sich vor Kurzem im größten Geheimniß in einer Dorfkirche mit einem Frl. Bularel trauen.

Am 16. d. früh ist Wielopolski mit dem gewöhnlichen Personenzuge der Warschau-Bromberger Eisenbahn von Warschau abgereist. Am 15. d. hatte der Großfürst-Statthalter zu Ehren des scheidenden Staatsmannes ein Abschiedsmahl gegeben. Der „Dziennik Powsz." vom 16. d. Abends meldete noch nichts über die Abreise des Chefs der Civil-Regierung.

Man schreibt der „Gen. Corr." aus Warschau u. A.: Die National-Regierung fährt unbekümmert um alle Hindernisse mit ihrem Organisationswerke in Polen fort. Nicht blos in der insurgirten, sondern auch in sonst nicht insurgirten Gegenden hat sie ihre Agenten, Kriegs- und Civil-Commissäre, Steuer-Sammler, Gensdarmen und Revolutionsgerichte, deren Organisation kürzlich durch Errichtung von Ober-Gerichten für Polen, Lithauen und Reußen vervollständigt wurde. Daneben besteht die alte, vollständig lahme russische Civil-Administration und die Berg'sche, in der Bildung begriffene Militär-Administration mit Eintheilung in Militärbezirke. Man kann sich demnach vorstellen, was für eine Verwirrung in allen Lebensverhältnissen herrschen muß, zumal Berg sicherlich jetzt, von störenden Einflüssen befreit, die ihm entgegenstehende geheime Gewalt mit allen Kräften bekämpfen und diese ihm nichts schuldig bleiben wird. Doch sind die Zustände in Congreßpolen im Verhälniß zu jenen in Lithauen noch ganz leidlich zu nennen. Dort erläßt Murawieff Decret auf Decret, immer eines härter und grausamer als das andere. Die rasche Aufeinanderfolge der Schreckens-Edicte Murawieff's, die denn doch unmöglich in ihrem vollen Umfange zur Ausführung gebracht werden können, beweist, auf wie schwachen Füßen ein Regiment steht, das zu solchen Mitteln greifen muß.

Die geheime Warschauer Regierung hat wieder mehrere Kundmachungen erlassen. Eine vom 5. Juli verfügt, daß die Eigenthümer unbeweglicher Güter in Verbindung der Satzgläubiger die entfallende Steuer zu zahlen haben. — Eine andere bringt nähere Bestimmungen über die Organisirung der Revolutions-Tribunale, die fortan „Nationalgerichtshöfe" heißen sollen. Es werden darin 3 oberste Gerichtshöfe, für Kronpolen, Lithauen und das Reußische eingesetzt. Bei diesen sollen u. z. über Gutachten der National-Regierung gerichtet werden: Die Mitglieder derselben und die höheren Functionäre.

Die „Nordd. Allg. Ztg." meldet: In der Nacht vom 14. zum 15. d. hat dicht an der Gränze ein Gefecht zwischen einer preußischen Militärpatrouille und einer Schaar von etwa 300 bewaffneten Insurgenten stattgefunden. Als die Schaar auf den Zuruf der Patrouille, still zu stehen, nicht hörte, schoß die Patrouille. Die Insurgenten erwiderten die Schüsse. In Folge des fortgesetzten Feuers kamen Truppendetachements herbei und es entspann sich nun ein Gefecht, welches mit der Zersprengung der Zuzügler endete, welche drei Todte, mehre Verwundete und 60 Gefangene zurückließen. Zwei Wagen mit verwundeten und todten Insurgenten sollen entkommen sein. Auf Seiten der Soldaten ist nur ein Mann verwundet. Mehre Wagen mit Waffen und Munition fielen den Soldaten in die Hände. Ein Franzose soll die Schaar geführt haben. Wiewohl das ministerielle Journal nicht sagt, an welcher Gränze und in welcher Gegend das Gefecht vorfiel, so ergibt sich doch aus den Berichten der Posener Blätter, daß das bekannte Gefecht im Wreschener Kreise gemeint ist.

Aus Warschau meldet man dem „Czas", daß die St. Petersburger Eisenbahn von den Russen stark besetzt wurde. Die Strecke von Warschau bis Bialystok wird von 10,000 Mann unter Commando des Generals Toll bewacht. Nach je 6 Wersten steht 1/2 Compagnie Infanterie und 1/2 Sotnie Kosaken. Die Bahnwächter vom Civil haben den Dienst verlassen. Sie wurden überall durch Kacapen ersetzt. Wohl wurden von den Insurgenten einige Wächterhäuschen verbrannt und an mehreren Stellen die Schienen herausgenommen, doch das Militär ist auf der Hut und die Züge verkehren jetzt regelmäßig.

Zwei dem „Czas" mitgetheilte Berichte des polnischen Insurgentenführers im Bezirk Rawa Władisław Grabowski, beschreiben zwei angeblich glückliche Treffen, die derselbe den Russen in Białobrzegi und bei Studzienna geliefert hat. Der polnische Anführer in dem Reitergefecht bei Rogow am 11. d. heißt nach dem „Czas" Skrzyński. Die Polen ließen dort acht Mann auf dem Platze.

Vom 11ten bis 12ten früh soll nach dem „Vat." ein hartnäckiger Kampf unmittelbar in der Nähe der Station Josly der zweiten von Kowno nach Wilna zu stattgefunden haben. Von beiden Seiten sind bedeutende Kräfte in Kampfe gewesen. Die Insurgenten sind von der Bahn zurückgedrängt worden.

Von der polnischen Gränze schreibt man der „Pos. Ztg.": Zwischen den Dörfern Splawie und Cieśle, im Kreise Wreschen ist es am Vormittage des 15. d. zu einem Gefecht gekommen. Eine preußische Patrouille stieß nämlich unverhofft auf eine ziemlich starke Abtheilung Insurgenten, die aus unserer Provinz sich vereinigt hatte und im Begriff war, die nahe Gränze zu überschreiten. Das Anrufen der Patrouille beantworteten sie durch mehrere auf dieselbe gefeuerte Schüsse, die natürlich vom preußischen Militär sofort erwidert wurden, woraus sich ein Gefecht entspann, zu dem sich noch anderes in der Nähe stationirtes Militär, durch die Flintenschüsse aufmerksam gemacht, hinzugesellte. Auf dem Kampfplatze blieben von den Insurgenten 3 Todte und 6 Verwundete. Das Miliär machte etwa 60 Gefangene, auch fiel außerdem noch die ganze Munition jener Schaar, bestehend aus 120 Gewehren, mehreren Revolvern und 2 Centner Pulver in die Hände des Militärs, so wie ein Wagen voll neuer Stiefeln und ein anderer mit geräuchertem Fleische. Das Zurückbringen preußischer Unterthanen als gefangener Insurgen dauert unaufhörlich fort und preußische Officiere versichern, daß sie mehrere bereits zum dritten und vierten Male gefangen genommen haben. Es ist kein Ende aller dieser kleinen Kämpfe abzusehen, wenn die preußischen Behörden die gefangenen Insurgenten nach achtundvierzigstündiger Haft wieder in Freiheit setzen, wonach diese nichts Eiligeres zu thun haben, als sich sofort wieder über die Gränze zu ihren Kampfgenossen zu begeben.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 21. Juli.

* Se. Excellenz der Hr. Statthalter und Landescommandirende Graf Mensdorf-Pouilly ist mit dem Abendzuge vom 18 d. von Lemberg nach Wien abgereist.

†† Gestern Mittags wurde im botanischen Garten ein junger Mann von etwa 24 Jahren in ungarischer Kleidung mit zerschmetterter Hirnschale und mehren Stichen ermordet gefunden. Nach einem Zettel, den man bei dem Getödteten (F. P. aus Jaroslau) fand, war er zu einer „Besprechung" eingeladen. Die Thäter dieses ohne Zweifel politischen Mordes gelangten wahrscheinlich über den Wassergraben, der den Garten rückwärts von den angränzenden Wiesen theilt, hinein und heraus, da blos ihr Opfer in den zur Essenszeit menschenleeren Garten eintreten gesehen wurde. Die gerichtliche Untersuchung und die eindringlichsten Nachforschungen über diesen Fall wurden sogleich eingeleitet.

* In dieser Woche werden im hiesigen k. k. Strafgerichte folgende Schlußverhandlungen abgehalten werden. Montag am 20.: gegen Franz Mikulski und Franz Seifert (Störung der öffentlichen Ruhe); gegen Josef, Adalbert und Peter Wiktor; Modest Burzyński; Josef Kalezniak und Agnes Nowak, sämmtlich wegen Diebstahl. Dinstag 21.: gegen Ignaz Braudys (Störung der öffentlichen Ruhe); Josef Pacyga (Vater), Josef Pacyga (Sohn) und Simon Syc (schwere körperliche Verletzung); Josef Golian (Diebstahl). Mittwoch 22.: gegen Therese Kowalska (Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens); Jakob Kowalewski (Diebstahl); Salomon Knopf (öffentliche Gewaltthätigkeit); Anastasia Górecka (Diebstahl); Philipp Cichoński (Diebstahl). Donnerstag den 23.: gegen Stanislaus Kranz (Majestätsbeleidigung); Franz Podgórczyk; Johann Stachowski und Mathias Kaganek (Diebstahl).

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Lemberg, 18. Juli. Holländer Dukaten 5.22 Geld, 5.27½ Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.25½ Geld, 5.30½ W. — Russischer halber Imperial 9.03½ G., 9.13½ W. — Russischer Silber-Rubel ein Stück 1.74 G., 1.76 W. — Preußischer Courant-Thaler 1.64½ G., 1.67 W. — Polnischer Courant pr. 5 fl. —.— G., —.— W. Gal. Pfandbriefe in österr. Währ. ohne Coup. 75.48 G., 76.13 W. Galizische Pfandbriefe in Conv.-Mze. ohne C. 79.24 G. 79.86 W. Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 74.43 G. 75.30 W. National-Anlehen ohne Coup. 81.88 G. 82.63 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 202.75 G. 205 — W.

Krakauer Cours am 20. Juli. Neue Silber Rubel-Agio fl. p. 107½ verlangt, fl. p. 106 gezahlt. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währ. fl. poln. 395 verl., 389 bez. — Preuß. Courant für 150 fl. öst. W. Thaler 90¾ verl., 89¾ bez. — Neues Silber für 100 fl. öst. Währ. 110¼ verl., 109½ bez. Russische Imperials fl. 9.20 verl., fl. 9.06 bez. — Napoleond'ors 8.99 verl., 8.84 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.36 verl., 5.28 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.36 verl., 5.28 bez. — Polnische Pfandbriefe ohne Coupons fl. p. 99¼ verl., 98½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in östr. Währ. 76⅓ verl., 75⅓ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coup. in CM. fl. 80⅙ verl., 79⅙ bez. — Grundentlastungs-Obligationen in öst. Währ. fl. 76¼ verl., 75¼ bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. W. 82¼ ver., 81¼ bez. — Aktien der Carl Ludwigs Bahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr Währ. 205 verl., 203 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

†† Gestern Nachmittags wurden bei einem Schlosser in der Schustergasse in einer unmittelbar an die Feuer-Werkstätte angränzenden Kammer 480 Pakete Schießpulver mit Beschlag belegt. Schon wieder sammelten sich Leute in der Gasse und tönten einzelne Pfiffe, doch kam es nicht zu sonstigen Excessen. Bei der Gelegenheit können wir nicht umhin den Leichtsinn zu rügen, womit so bedeutende Quantitäten Pulvers Mitten in der Stadt aufgestapelt werden.

†† Gestern wurden bei Sulechow Bezirk Mogiła 3 Wagen mit Waffen und Munition durch Militärpatrouillen angehalten.

†† Vorgestern wurden auf dem Heuboden eines Bauernhauses und in einer Scheuer in Grzegórzki einige Insurgenten verhaftet, darunter ein desertirter russischer Militär. Bei der Escortirung zur Stadt gelang es diesem in das Gestrüpp zu entspringen, die Escorte schoß ihm nach, doch ohne ihn zu treffen.

Ueber einen Einmarsch der Insurgenten in Bessarabien schreibt „Czas", daß eine Abtheilung von 400 Mann unter Anführung von Melk oder Jeż, die am 13. d. über die Donau bei Tulcza ging und bei Kagul ein Gefecht mit rumänischen Soldaten bestand, auf ihrem weiteren Marsche von rumänischer Uebermacht umzingelt wurde und am 17. d. M. die Waffen strecken mußte.

Die Nachricht von der Entwaffnung eines polnischen Corps durch die moldau-walachischen Truppen scheint sich, weiteren Mittheilungen der „Gen. Corr." zufolge, zu bestätigen. Auch die Pforte hat mit großer Umsicht die nöthigsten Vorkehrungen getroffen, um an ihrer Gränze jede Ansammlung von polnischen Emigranten zu verhindern.

Nach einem Schreiben, welches nach der „G. C." von Mierosławski in Genua eingetroffen, beabsichtigt er, die Donaufürstenthümer zu verlassen und nach Serbien zu ziehen, wo er sich durch die russenfeindliche slavische Partei zu verstärken und im Vereine mit dieser einen Einfall in Podolien auszuführen gedenkt.

Flensburg, 18. Juli. Bei der gestrigen Eröffnung der schleswig'schen Ständeversammlung weigerte sich der Commissär, über die Gültigkeit der Wahl in Tondern abstimmen zu lassen; die meisten deutschen Abgeordneten legten ihr Mandat nieder. Die Versammlung war demnach nicht beschlußfähig. Thomsen-Oldensworth, Hansen-Grumby und Claussen haben heute in einer Erklärung die Gründe dargelegt, die die 24 Abgeordneten bestimmt haben, ihr Mandat niederzulegen. Der Schluß derselben lautet wörtlich folgendermaßen: „Unter solchen Umständen haben es alle mit ihrem Gewissen nicht vereinbar finden können, sich zu irgend einer ferneren Verhandlung zu verstehen und damit Principien zur Ausführung bringen zu helfen, bei deren Anwendung die Landesvertretung jeder rechtlichen Unterlage beraubt und zu einer leeren Posse herabgewürdigt würde, und da jede Einsprache wie jeder Protest, seitens des königlichen Herrn Commissars ohne alle Beachtung gelassen wurde, war die Niederlegung der Mandate das Einzige, was uns zur Wahrung der Rechte der Landesvertretung wie des Landes selbst übrig blieb."

Kopenhagen, 19. Juli. (Abends.) Die „Berlingsche Ztg." meldet, die schleswig'sche Ständeversammlung wird vermuthlich Montag geschlossen werden.

Paris, 19. Juli. Der „Moniteur" bringt den Bericht Forey's über die Uebergabe Merico's. Bezüglich der Verhaftung der fünf Reisenden auf einem französischen Fahrzeuge in Genua erklärt der Moniteur Frankreich betrachte diesen Schritt als einen sehr bedauerlichen und verlangt dessen Rückgängigmachung. Die Bereitwilligkeit der italienischea Regierung, jede Genugthuung zu geben, werde sicher der freundschaftlichen Mäßigung der französischen Reclamationen entsprechen.

Bukarest, 19. Juli. („Cz.") Nach den Verlusten, welche die Abtheilung Melk's bei Costangalia erlitten, konnte sie einen zweiten Kampf nicht annehmen. Mit den Gefangenen verfahren die rumänischen Behörden milde.

Newyork, 7. Juli. Es ist officiell, daß Vicksburg sich am 4. den Bundestruppen, wie man versichert, bedingungslos ergeben hat.

New-York, 9. Juli. Das Gefecht bei Gettysburg wurde nicht erneuert. Meade besetzte Gettysburg. Details über die Schlacht melden, daß 20.000 Unionisten und 30.000 Mann Conföderirte kampfunfähig gemacht wurden. Lincoln hat dem Vicepräsidenten der Conföderirten die nachgesuchte Erlaubniß verweigert, nach Washington zu kommen, um eine wichtige Mittheilung zu machen. Lincoln entgegnete der gewöhnliche Weg würde genügen um die Botschaft zu übermitteln. Man vermuthet, daß sich Lee an den Ufern des Nordstromes zwischen Hapersferry und Williamspoint befindet und zwischen Hagerstown und dem Potomac eine Schlacht anbieten wird. Die Armee Meade's ist so rasch als es die Straßen gestatten, dahin marschirt. Die Cavallerie Bulfordets und Kic-Patricks ist bis Williamspoint vorgerückt wo sie mit den Conföderirten zusammenstießen. Die Bundestruppen wurden gezwungen mit Verlust sich zurückziehen. Ein Versuch des General Frenche Williamsport zu nehmen wurde vereitelt.

Telegraphische Wiener Börsen-Kurse
Durchschnitts-Cours in österr. Währung.
Vom 20. Juli.

Effecten. 5 pCt. Metalliques 77.10 — 5 pCt. National-Anlehen 81.80 — Bankactien 794 — Creditactien 190.10. — 60ger Anlehens-Lose 101.—.
Wechsel. Silber 110.75 — London 111.90 — K. k. Münz-Dukaten 5.35.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 20. Juli.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Modest Grabowski, aus Posen; Witold Rogalski, aus Szafranow.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Titus Drohojowski, nach Ryczow; Joseph Błędowski, nach Dąbrowka; Franz Czaplicki, nach Lemberg; Paul Lewandowski, nach Szczawnica.

Licitations-Ankündigung.

Nr. 17633. (530. 3)

Zur Sicherstellung des im beiliegenden Ausweise angeführten beiläufigen Papierbedarfes für die Zeit vom 1ten November 1863 bis Ende Dezember 1864 wird die Concurrenz mittelst schriftlicher Offerten bis 25. August 1863 eröffnet.

Die Offerten sind versiegelt mit dem mit 5 Percent des angebotenen Preises berechneten Angelde oder mit dem legalen Beweise, daß dasselbe bei einer Aerarialcasse zu diesem Zwecke erlegt worden sei, versehen, unter Anschluß von vier Musterbögen jeder zur Lieferung angebotenen Papiergattung bis einschließig 25. August 1863 bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg zu überreichen und mit der Aufschrift: **„Anbot zur Papierlieferung für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864"** zu bezeichnen. Nach Ablauf des obigen Concurrenztermines, das ist nach dem 25. August 1863 werden keine Offerte mehr angenommen werden. Die Unterschriften der Offerenten sind mit dem Vor- und Zunamen, Character und Aufenthaltsort deutlich anzusetzen. — Die Offerten, welche die ausdrückliche Erklärung zu enthalten haben, daß der Offerent sich den Licitationsbedingnissen unbedingt unterziehe, werden in Gegenwart der hiezu bestimmten Commission eröffnet werden.

Die weiteren Licitationsbedingnisse können bei den Landes-Dekonomaten der k. k. Finanz-Landes-Directionen in Wien, Prag, Brünn und Lemberg eingesehen werden.

Von der kaiserl. königl. Finanz-Landes-Direction.

Lemberg, am 30ten Juni 1863.

AUSWEIS

über die für die k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg und die ihr unterstehenden Aemter zu liefernden Papiere für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864.

Post-Nro.	zu liefernde Papiergattung	Breite	Höhe	für die kaiserlich-königliche Finanz-Landes-Direction	Steuer-Aemter	Staatsdruckerei	Gewicht pr. Riß
		Wiener Zolle		Rieß			Wiener Pfunde
1	Concept klein	17	13 1/2	650 d. i. sechshundertfünfzg.	250 d. i. zweihund. fünfzig	7000 d. i. siebentausend	8 d. i. acht
2	„ groß	18 1/2	15	20 d. i. zwanzig	10 d. i. zehn	5800 d. i. fünftausendachthundert	10 d. i. zehn
3	„ Median klein	22	16 1/2	—	—	2300 d. i. zweitausenddreihundert	14 d. i. vierzehn
4	„ „ groß	23	17	—	—	180 d. i. einhundertachtzig	18 d. i. achtzehn
5	„ Regal klein	24	18 1/2	—	—	120 d. i. einhundertzwanzig	21 d. i. einundzwanzig
6	„ „ groß	—	—	—	—	—	—
7	„ Imperial	29	21 1/2	—	—	120 d. i. einhundertzwanzig	33 d. i. dreiunddreißig
8	Canzlei klein	17	13 1/2	370 d. i. dreihndrt.siebenzig	150 d. i. einhundertfünfzig	2000 d. i. zweitausend	8 d. i. acht
9	„ groß	18 1/2	15	—	—	350 d. i. dreihundertfünfzig	10 d. i. zehn
10	„ Median klein	22	16 1/2	—	—	460 d. i. vierhundertsechszig	14 d. i. vierzehn
11	„ „ groß	—	—	—	—	—	—
12	„ Regal klein	—	—	—	—	—	—
13	„ „ groß	—	—	—	—	—	—
14	„ Imperial	29	21 1/2	—	—	60 d. i. sechszig	33 d. i. dreiunddreißig
15	Fein Post- klein	17	13 1/2	1 d. i. ein	—	—	10 d. i. zehn
16	„ groß	18 1/2	15	10 d. i. zehn	—	—	14 d. i. vierzehn
17	Median fein Velin	—	—	—	—	—	—
18	Packpapier klein	—	—	—	—	—	—
19	„ groß	—	—	—	—	—	—
20	Couvert-Papier	—	—	—	—	—	—
21	Median-Velin	23	18	—	—	5 d. i. fünf	13 d. i. dreizehn
22	dto. dto.	23	18	—	—	5 d. i. fünf	19 d. i. neunzehn
23	Großmed.-Post-Druckpap.	23	18	—	—	100 d. i. einhundert	12 d. i. zwölf
24	Großordinär Druckpapier zu Polizeianzeigen	19	14	—	—	120 d. i. einhundertzwanzig	9 d. i. neun
25	Naturgefärbtes Papier, davon ein Rieß lichtgrün, ein R. lichtblau, ein R. lichtgelb, ein R. blaßroth und ein Rieß lichtgrau	23	18	—	—	5 d. i. fünf	16 d. i. sechszehn

Wiener Börse-Bericht

vom 18. Juli.

Offentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	73.—	73.10
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl. vom Jänner — Juli	82.40	82.50
vom April — October	82.50	82.60
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	77.—	77.20
dtto „ 4½% für 100 fl.	69.25	69.75
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	159.50	160.—
„ 1854 für 100 fl.	96.25	96.50
„ 1860 für 100 fl.	101.80	102.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl	87.75	88.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.50	88.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	88.—	88.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	91.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.—	88.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	76.50	77.—
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	75.25	75.75
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	75.25	75.75
von Galizien zu 5% für 100 fl.	74.75	75.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	74.50	75.—
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	74.50	74.75

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	797.—	798.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. östr. W.	194.—	194.20
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	649.—	651.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1704.	1706.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	200.50	201.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	148.—	148.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	129.50	129.75
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	—.—
der vereinigten südöster. lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	253.—	254.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	202.—	20.250
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	445.—	446.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	248.—	250.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	392.—	395.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	—.—	395.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CMze 6jährig zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	103.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.—	92.50
der Nationalbank auf östr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.85	87.85
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	75.—	75.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. östr. W.	133.80	134.—
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	92.75	93.95
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	115.—	116.—
„ „ „ zu 50 fl. CM.	52.50	53.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	34.—	34.25
Esterhazy zu 40 fl. CMze	93.50	94.50
Salm zu 40 fl. „	36.50	36.75
Palffy zu 40 fl. „	37.—	37.50
Clary zu 40 fl. „	34.50	35.—
St. Genois zu 40 fl. „	36.50	37.—
Windischgrätz zu 20 fl. „	21.25	21.75
Waldstein zu 20 fl. „	20.50	20.75
Keglevich zu 10 fl. „	15.—	15.25

3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 4%	94.30	94.40
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 3%	94.30	94.40
Hamburg, für 100 M. B. 4%	83.25	83.30
London, für 10 Pf. Sterl. 4%	111.15	111.20
Paris, für 100 Francs 4%	44.10	44.15

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl.	kr.	fl.	kr.	Letzter Cours fl.	kr.	fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5	31	—	—	5	30½	5	31½
„ vollw. Dukaten	5	31	—	—	5	30½	5	31½
Krone	—	—	—	—	15	30	15	35
20 Francstücke	8	91	8	91½	8	90	8	91
Russische Imperiale	—	—	—	—	9	12	9	15
Silber	—	—	—	—	109	65	110	—

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen und nach Warschau 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Granica (über Nacht) 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min Abends; — von Breslau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Minut. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends. —

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Kundmachung. (536. 1)

Druckschriften-Verbot.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt:

Daß der Inhalt der nachstehend verzeichneten Druckschrift die nebenbei angeführten Verbrechen oder Vergehen begründe, und verbindet hiemit nach §. 36 des Preßgesetzes das Verbot ihrer weiteren Verbreitung.

„Arrestation, procès et condamnation du Général Türr racontés par lui-même, suivis de ses vicissitudes ultérieures par l'avocat Curti. Paris, E. Dentu. 1863." — Wegen Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 lit. a.

Dieses Erkenntniß ist nach §. 16 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen kundzumachen.

Wien, den 6. Juli 1863.

Der k. k. Vicepräsident, Schwarz m. p. — Der k. k. Rathssecretär. Thallinger m. p.

L. 11987. **Edykt.** (531. 3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Feliksa Gaszyńskiego, że przeciw niemu Benjamin Sonnenschein o zapłacenie sumy wekslowéj 2000 złr. w. a. z p.n. pod d. 4go Lipca 1863 r. L. 11987 wniósł pozew w załatwieniu tegoż pozwu polecono p. Feliksowi Gaszyńskiemu aby sumę wekslową 2000 złr. w. a. z 6% procentami od dnia 18go Kwietnia 1863 i kosztami w kwocie 6 złr. w. a. powodowi w przeciągu dni trzech pod egzekucyą wekslową zapłacił.

Gdy miejsce pobytu pozwanego pana Feliksa Gaszyńskiego nie jest wiadomém, przeto ces. król. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo jego tutejszego pana Adwokata Dra. Zuckra z zastępstwem p. Adwokata Dra. Samelsona kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém ces. król. Sądowi krajowemu doniósł, w ogóle zaś, aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 6. Lipca 1863.

N. 17016. **Kundmachung.** (535. 1-3)

In der zweiten Hälfte des Monates Juni l. J. ist laut Eröffnung der k. k. Statthalterei zu Lemberg am 3ten d. M., Z. 33676 die Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiete in Zamoście, Złoczower Kreises wieder aufgetaucht, dagegen in Krzywienki und Suchodół Czortkower Kreises erloschen, demnach werden noch drei Seuchenorte und zwar Kolendziany Czortkower, Kutkorz und Zamoście Złoczower Kreises ausgewiesen, in denen nach den letzten Rapporten keine seuchende Thiere mehr vorkommen.

Diese Mittheilung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 14. Juli 1863.

Z. 4687. **Kundmachung.** (533. 1-3)

Vom 16. Juli 1863 angefangen, wird die bisher wöchentlich dreimalige Botenfahrpost zwischen Głogów und Rzeszów täglich verkehren und von Głogów um 1 Uhr Nachmittags abzugehen, in Rzeszów um 2 Uhr 20 Min. Nachmittags anzukommen, von Rzeszów um 5 Uhr Nachmittags zurückzukehren und in Głogów um 6 Uhr 20 Minuten Abends einzutreffen haben.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. gal. Postdirection.

Lemberg, am 6. Juli 1863.

Obwieszczenie.

Poczta między Głogowem i Rzeszowem dotąd trzy razy w tygodniu przez posłańca odbywana, od 16go Lipca 1863 r. począwszy, zmieni się na codzienną, odejdzie z Głogowa o godzinie 1 po południu, przybędzie do Rzeszowa o godzinie 2 minucie 20 po południu, powróci z Rzeszowa o godzinie 5 po południu, a przybędzie do Głogowa o godzinie 6 min. 20 wieczór.

Co niniejszém do wiadomości ogólnéj podaje się.

Od c. k. galicyjskiéj Dyrekcyi pocztowéj.

Lwów, dnia 6 Lipca 1863.

Nr. 5207. **Kundmachung.** (534. 1-3)

Vom 1. Juli 1863 angefangen beträgt das für ein Pferd und eine einfache Post im 2ten Solar-Semester 1863:

im Krakauer Regierungs-Bezirke 1 fl. 8 kr.
„ Lemberger „ „ 1 fl. 6 kr.
„ Czernowitzer „ „ 1 fl. 8 kr.

Die Gebühr für gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für ein Pferd und eine einfache Post entfallenden Rittgeldes festgesetzt. Das Postillons-Trinkgeld und Schmiergeld bleiben unverändert.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, 11. Juli 1863.

Ogłoszenie.

Od 1go Lipca 1863 wynosi należytość w drugim półroczu 1863 r. za jazdę pocztą licząc od konia i stacyi:

w okręgu Krakowskim 1 złr. 8 kr.
„ „ Lwowskim 1 „ 6 „
„ „ Czerniowieckim 1 „ 8 „

Należytość za kryty powóz wynosi połowę, a za niekryty czwartą część wyż wymienionéj opłaty. Trynggelty pocztyliona i opłata na smarowidło nie podlegają zmianie.

Ces. król. galic. Dyrekcya pocztowa.

Lwów, dnia 11 Lipca 1863.

N. 688. **Concurs.** (539. 1-3)

Zur Besetzung der beim k. k. Bezirksamte in Chodorów mit dem Jahresgehalte von 367 fl. 50 kr. öst. W. in Erledigung gekommenen Canzlistenstelle wird der Concurs ausgeschrieben, und es werden disponible, der Landessprache mächtige Beamten vorzüglich berücksichtigt werden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirte Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 14. August 1863 an das k. k. Bezirksamt in Chodorów einzubringen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Brzeżan, am 14. Juli 1863.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe der Tage von	bis
20	2	328''' 68	+17°1	35	S.West schwach	heiter mit Wolken		+6°0	+18°6
	10	28 34	11°1	71	West still	heiter			
21	6	28 40	12°2	68	West still	trüb			

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**

Amtsblatt.

Z. 9665. **Kundmachung.** (515. 3)

Zur Sicherstellung der Deckstofflieferungen im Makower Straßen-Bezirke pro 1864 und eventuell pro 1865 wird hiemit die Offerten-Verhandlung ausgeschrieben.

Das diesfällige Erforderniß besteht:

In dem Wadowicer Kreise

für die Karpaten Haupt-Straße in 969 Prismen mit dem Fiscalpreise pr.	2806 fl.	57½ kr.
für die Spitkowicer Straße in 640 Prismen mit dem Fiscalpreise pr.	1833 „	14 „
für die Neumarkter Straße in 440 Prismen mit dem Fiscalpreise pr.	1143 „	70 „
Zusammen im Wadowicer Kreise	5783 fl.	37½ kr.

In dem Sandecer Kreise

für die Karpaten Hauptstraße in 288 Prismen im Fiscalpreise per	484 fl.	38 kr.
für die Neumarkter Straße in 200 Prismen mit dem Fiscalpreise per	351 „	80 „
Zusammen im Sandecer Kreise in 488 Prismen im Fiscalpreise pr.	836 fl.	18 kr.

Die sonstigen allgemeinen und speciellen Bedingnisse, namentlich die mit Verordnung der k. k. Statthalterei vom 13. Juni 1856, Z. 23821 kundgemachten Offerten-Bedingnisse können bei der Wadowicer und Sandecer Kreisbehörde und bei dem Makower Straßenbau-Bezirke eingesehen werden.

Unternehmungslustige werden anmit eingeladen, ihre mit 10 % von dem Fiscalpreise versehenen Offerten längstens bis 10. August d. J. bei der betreffenden Kreisbehörde zu überreichen.

Nachträgliche Anbote, sie mögen entweder bei der betreffenden Kreisbehörde oder h. O. überreicht sein, werden keine Berücksichtigung erhalten.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 29. Juni 1863.

Nr. 16521. **Kundmachung.** (516. 3)

Laut Mittheilung der k. preußisch. Regierung in Oppeln, hat dieselbe unterm 2. Juli 1863 an das k. preuß. Hauptzollamt in Mislowitz rücksichtlich der Einfuhr von roher Wolle für die Strecken der Landesgränze längs der Kreise von Kreutzburg, bis Beuthen einschließlich folgendes erlassen.

I. rücksichtlich der aus den österreichischen Staaten einzubringenden rohen Wolle, wird deren Einlaß auf den Eisenbahnen ausnahmsweise gestattet, wenn
   1. durch Certificate etc. der Nachweis glaubhaft geführt wird, daß die Wollen nicht aus dem Königreiche Polen stammen, und auch in Oesterreich nicht in Orten gekauft sind, in welchen die Rinderpest herrscht;
   2. wenn der Vorsteher des gedachten Handlungshauses sich protocollarisch verpflichtet, den Wollentransport auf der Eisenbahn von einem zuverläßigen, vom Antragsteller zu remunerirenden Aufsichtsbeamten begleiten zu lassen, welcher dafür verantwortlich ist,
      a) daß die zum Transport der Wolle bestimmten Güterwagen vor dem Ueberschreiten der diesseitigen Gränze versiegelt werden, und
      b) daß eine Umladung der Wolle unterwegs nicht stattfindet.

II. Den aus dem Königreich Polen einzubringenden rohen Wollen, Fellen etc. kommen diese Verkehrserleichterungen nicht zu Statten und ist deren Einlaß bis auf Weiteres unbedingt untersagt. Längs der Landesgränze vom Kreise Pless bis zum Kreise Neisse bleibt der Einlaß von roher Wolle in Säcken oder Ballen verpackt, in bisheriger Weise gestattet.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 6. Juli 1863.

Obwieszczenie.

Według zawiadomienia król. pruskiéj Rejencyi w Opolu, względem wprowadzenia wełny surowéj na przestrzeni granicy wzdłuż okręgów Krzyżborgskiego do Bytońskiego włącznie, następujące rozporządzenie do król. prusk. głównego urzędu cłowego w Mysłowicach pod dniem 2 Lipca 1863 wydane zostało:

I. co do wełny surowéj z państw austryackich dowiezioną być mającéj, wprowadzenie takowéj na kolejach żelaznych wyjątkowo dozwala się, jeżeli
   1. świadectwami wiarogodnemi udowodnioném będzie, że wełna nie z Królestwa polskiego pochodzi, i że także w Austryi nie w tych miejscach zakupioną została, w których zaraza bydła grasuje;
   2. jeżeli przełożony dotyczącego domu handlowego protokólarnie zobowiąże się, iż transport wełny na kolei żelaznéj przez zaufania godnego dozorcę, którego zobowiązujący się wynagrodzić winien będzie — konwojować każe, a który dozorca za to jest odpowiedzialnym,
      a) iż wagony towarowe do transportu wełny przeznaczone, przed przekroczeniem granicy pruskiéj zapieczętowane zostaną — tudzież
      b) iż przeładowanie wełny w ciągu transportu nie nastąpi.

II. Wełnom surowym, skórom i t. p. z Królestwa polskiego dowiezionym powyższe ułatwienia przewozowe nie przysłużają, i wprowadzanie takowych aż do dalszego rozporządzenia bezwarunkowo wzbrania się. — Wzdłuż granicy od okręgu Pszczyńskiego aż do okręgu Nissy wprowadzenie wełny surowéj w worach lub pakach, w sposób dotychczasowy dozwoloném zostaje.

Co niniejszém do wiadomości ogólnéj podaje się.

Z c. k. Komisyi Namiestniczéj.

Kraków, dnia 6 Lipca 1863.

N. 8000. **Kundmachung.** (529. 3)

Wegen Sicherstellung der Materialien für den in den Jahren 1863, 1864 und 1865 auszuführenden Uferschutzbau an der Weichsel bei Rozkochow wird die zweite Licitations- und Offert-Verhandlung bei der k. k. Kreisbehörde am 4. August 1863 vorgenommen werden.

Die sicherzustellenden Erfordernisse bestehen:

a) in der Beistellung des Materials für 33,455½ Fa- 77,651 Pflöcke,
b) in der Erzeugung und Zufuhr der obigen Anzahl von Faschinen und Pflöcken,
c) in der Aushebung von 9⅓ cub. Klftr. Erde,
d) in der Ausführung von $855\frac{43}{144}$ cub. Klftr. Faschinenbau,
e) in der Herstellung von 9 Klaftern 3reihiger Schlickzäune,
f) in der Herstellung von 883 Quadrat Klftn. Uferbespreitung,
g) an Requisiten-Entschädigung 76 fl. 1 kr. öst. W.

Für diese, für den Wasserbaufond zu bewirkenden Herstellungen beträgt der Gesammtfiscalpreis 8319 fl. 75 kr. und wird die Vergütung in den genannten drei Jahren an den Unternehmer nach Maßgabe der alljährlich zu Gebote stehenden Licitation erfolgt werden.

h) Ferner wird auch eventuell jener Theil der Hand- und Zugarbeit sichergestellt werden, welcher von den concurrenzpflichtigen Gemeinden nicht etwa in natura sollte abgestattet werden und daher auf Rechnung derselben im Unternehmungswege ausgeführt werden wird.

Hiebei wird bezüglich dieser Arbeiten bemerkt, daß die Erzeugung einer Faschine (ohne Material) mit 2¼ kr. die Zufuhr einer Faschine mit 3 kr.; die Erzeugung eines Pflockes (ohne Material) mit ⅞ kr. und die Zufuhr gleichfalls mit ⅞ kr; ferner eine Cubik-Klafter Erd-Aushebung mit 1 fl. 5 kr., eine cub. Klftr. Faschinenbau mit 1 fl. 57½ kr.; 1 Current-Klftr. Schlickzaun mit 96¼ kr. und 1 Quadr.-Klftr. Uferbespreitung mit 17½ kr. veranschlagt ist.

Zu dieser Verhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß das vor der Licitation zu erlegende, oder der ordnungsmäßig auszufertigenden Offerte beizuschließende Vadium 900 fl. öst. W. beträgt.

K. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 9. Juli 1863.

N. 10020. **Licitations-Kundmachung.** (525. 3)

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für West-Galizien und das Großherzogthum Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den Monaten August und September 1863 die Versteigerung der Verpachtung des Ertrages mehrerer Aerarial-Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauthstationen für die Zeitperiode vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 allein oder für die vorangeführte Zeitperiode und die derselben folgenden Verwaltungsjahre 1865 und 1866 d. i. bis Ende Dezember 1866, bei den k. k. Finanz-Bezirks-Directionen Krakau, Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Neu-Sandec und Wadowice Statt finden wird.

Die ausführliche Kundmachung zur Abhaltung der Versteigerungen und die Bedingnisse der Verpachtung können bei den genannten Finanz-Bezirks-Directionen, dann in der Registratur dieser Finanz-Landes-Direction in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 24. Juni 1863.

N. 31140. **Kundmachung.** (500. 3)

Wegen Vertheilung der Pferdezuchts-Prämien pro 1863.

1. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Februar 1860 in Absicht der einheitlichen Fortbildung und der gedeihlichen Entwicklung des mit der a. h. Entschließung vom 27. Jänner 1857 eingesetzten Instituts der Pferdezuchtsprämien für die Dauer von 6 Jahren die Verabfolgung von Pferdeprämien aus Staats-Mitteln allergnädigst zu gestatten und gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß sowohl die Eigenthümer der prämirten, als auch die Züchter der wegen Unzulänglichkeit der Prämien nur belobten Pferde mit Medaillen betheilt werden, welche auf der Vorderseite das erhabene Brustbild Sr. k. k. Apost. Majestät des Kaisers, und auf der Kehrseite die Devise „für gute Zucht und Pflege der Pferde“ zu tragen haben.
2. Die diesjährige Prämien-Vertheilung wird in folgenden Concursstationen und an nachstehenden Tagen statt finden:

Lemberg	am	6.	August	1863
Złoczow	„	8.	„	„
Tarnopol	„	11.	„	„
Stanislau	„	14.	„	„
Stryj	„	17.	„	„
Rzeszow	„	21.	„	„
Wadowice	„	25.	„	„
Jaslo	„	28.	„	„
Sanok	„	31.	„	„

3. Für jede Concurs-Station ist bestimmt im Grunde a. h. Entschließung vom 2. März 1862 eine Prämie von:
   a) 10 Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem gelungenen Saugfohlen.
   b) Vier Prämien zu drei Dukaten für die zunächst preiswürdigen Mutterstuten mit Saugfohlen.
   c) Eine Prämie von acht Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht.
   d) Drei Prämien zu drei Dukaten für die zunächst würdigen dreijährigen Zuchtstuten.

   Im Ganzen daher 9 Stück mit dem Gesammtbetrage von 39 Dukaten.
4. Zur Bewerbung um diese Prämien werden zugelassen:
   a) Mutterstuten von ihrem 4ten bis 7ten Lebensjahre mit einem gelungenen Saugfohlen; welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zuchtstute besitzen.
   b) Dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und durch allfällige Verwendung zum Zuge noch nicht sichtbar verdorben worden sind.
5. Die Eigenthümer der um Zuchtprämien concurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer ihnen zur Zeit der Geburt gehörig gewesenen Stute geworfen und von ihnen auferzogen worden ist.
6. Eine mit einer Zuchtprämie bereits betheilte Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahre noch um ein weiteres Zuchtprämium concurriren, wenn sie in einem der ersten Prämirung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.

   Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Concurrenz ausgeschlossen.

   Eben so können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft eine Zuchtprämie erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämirt werden.
7. Zuchtprämien dürfen nur preiswürdig befundenen Stuten zuerkannt werden.

   Die Preiswürdigkeit richtet sich nach dem höheren oder minderen Stande, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgegend der betreffenden Concursstation wirklich befindet.

   Stuten, welche offenbar Spuren einer verwahrlosten Pflege zeigen, dürfen keinesfalls prämirt werden.
8. Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der vorgeführten Mutterstuten mit Saugfohlen und der dreijährigen Stutten, sowie die Zuerkennung der Zuchtpreise selbst, erfolgt in den obbenannten Concursstationen durch eine gemischte Commission, welche mit Stimmenmehrheit aller anwesenden Commissionsglieder ihre Entscheidung fällt.

   Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Nachdem die Zuchtprämien zunächst für die Pferdezüchter im Kleinen ausgesetzt sind, so können Stuten größerer Pferdezüchter von Gutsbesitzern aus dem Stande der Großgrundbesitzer nur in so ferne zur Mitconcurrenz zugelassen werden, daß denselben nicht die ausgesetzten Zuchtprämien, sondern für ihre zur Concurrenz gebrachten und preiswürdig erkannten Pferde die öffentliche Belobung nebst einer Medaille als eine dem Stande dieser Pferdebesitzer angemessene Anerkennung zuerkannt wird.

Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Pferdezuchtsprämien sind in den hohen Ministerialverordnungen vom 27. April 1857 (R.G.B. Nr. 85) dann vom 18. Februar 1860 (R.G.B. Nr. 47) und vom 6. März 1862 (R.G.B. Nr. 20) enthalten.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, 23. Juni 1863.

Ogłoszenie.

Względem rozdzielenia premiów za chów koni na rok 1863.

1. Jego ces. król. Apostolska Mość raczył najw. postanowieniem z dnia 9 Lutego 1860 w zamiarze kształcenia i udatnego rozwijania założonego najw. postanowieniem z dnia 27 Stycznia 1857 r. instytutu premiów za chów koni na lat 6 przyzwolić najłaskawiéj na udzielanie premiów ze środków państwa i równocześnie dozwolić, ażeby tak właścicieli premiami obdzielonych, jakotéż hodownicy koni, które dla niedostateczności premiów tylko pochwałą obdarzone zostały, otrzymali medale, które na przedniéj tronie popiersie Jego c. k. apost. Mości Cesarza, a na odwrotnéj stronie dewizę „za dobry chów i pielęgnowanie koni“ nosić mają.
2. Tegoroczne rozdawanie premiów odbędzie się w następujących stacyach konkursowych i w dniach następnych:

We Lwowie	d.	6.	Sierpnia	1863 r.
W Złoczowie	„	8.	„	„
W Tarnopolu	„	11.	„	„
W Stanisławowie		14.	„	„
W Stryju		17.	„	„
W Rzeszowie		21.	„	„
W Wadowicach		25.	„	„
W Jaśle		28.	„	„
W Sanoku		31.	„	„

3. Dla każdéj stacyi konkursowéj jest na mocy najw. Uchwały z dnia 2. Marca 1862 r. wyznaczona premia:
   a) W kwocie 10 dukatów za najgodniejszą nagrody klacz (matkę) z ładnym źrebięciem.
   b) Cztéry premie po 3 dukaty za godne z kolei nagrody klacze (matki) ze źrebiętami.
   c) Premia w kwocie 8 dukatów za ową trzyletnią klacz, która obiecuje największą zdolność na matkę.
   d) Trzy premie po 3 dukaty za godne z kolei nagrody trzyletnie klacze.

   Ogółem przeto 9 sztuk w kwocie 39 dukatów.
4. Do ubiegania się o te premie będą przypuszczone:
   a) Klacze stadne od 4 do 7 roku życia z dobrém źrebięciem, które są dobrze pielęgnowane zdrowe i silne i posiadają własności dobrych klaczy na matki.
   b) Trzyletnie klacze, które obiecują szczególną zdolność na matki i przez użycie do pociągów nie zostały jeszcze widocznie zepsute.
5. Właściciele klaczy o premie konkurujących muszą wykazać świadectwem przełożonego gminy, że albo klacz ze źrébięciem przyprowadzona już przed urodzeniem źrebięcia była ich własnością, albo że przyprowadzona trzyletnia klacz jest urodzona z klaczy, która w czasie urodzenia do nich należała i przez nich została wychowaną.
6. Klacz, która już raz premię otrzymała, może aż do 7go roku życia jeszcze o dalszą premię konkurować, jeźli w jednym z lat następujących po pierwszym uzyskaniu premii znowu z dobrém źrebięciem będzie przyprowadzona.

   Klacze, które już dwie premie otrzymały, są od dalszéj konkurencyi wykluczone.

   Również mogą trzyletnie klacze, które jako takie premię otrzymały, jeszcze dwa razy premię uzyskać.
7. Premie mogą być przyznane tylko klaczom za godne uznanym.

   Godność nagrody stosuje się według wyższego lub niższego stopnia, w jakim się krajowy chów koni w okolicy dotyczącéj stacyi konkursowéj rzeczywiście znajduje. — Klacze, które okazują widoczne ślady zaniedbanego pielęgnowania, nie mogą żadną miarą premii uzyskać.
8. Ocenienie godności nagrody przyprowadzonych klaczy ze źrebiętami i trzechletnich klaczy, tudzież przyznanie samychże nagród, odbywa w wyżéj wymienionych stacyach konkursowych komisya mieszana, która większością głosów wszystkich obecnych członków swoich decyduje.

   Przy równych głosach rozstrzyga los.
9. Gdy premie te przedewszystkiem dla hodujących konie na małą skalę są przeznaczone, przeto klacze większych hodowników koni, właściciele stadnin ze stanu wielkich posiadaczy ziemskich mogą tylko o tyle być przypuszczone do współubiegania się, iż takowym nie wyznaczone premie, lecz za ich do konkurencyi przyprowadzone, i za godne nagrody uznane konie, publiczna pochwała wraz z medalem, jako odpowiednie stanowi tych posiadaczy koni uznanie, przyznaną będzie.

Dalsze prawne postanowienia względem premii za chów koni są zawarte w wys. ministeryalnych rozporządzeniach z dnia 27. Kwietnia 1857 r. (Dz. Pr. P. N. 85), następnie z 18 Lutego 1860 r. (Dz. Pr. P. N. 47) i z dnia 8 Marca 1862 r. (Dz. Pr. P. N. 20).

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 23 Czerwca 1863.

N. 1583. c. **Licitations-Ankündigung** (524. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Andrychau, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur executiven Einbringung der Forderung des Herrn Anton Heradin im Betrage von 63 fl. öst. W. s. N. G. die executive öffentliche Feilbietung der dem Schuldner Martin Talar gehörigen im Dorfe Roczyny, Bezirk Andrychau, Wadowicer Kreises sub Nr. 49 gelegenen und im Grundbuche dieser Gemeinde, tom I. pag. 41 auf dessen Namen intabulirten Realität, bestehend aus 15 Joch 1062 Quadrat-Klafter und einem Wohnhause.

Zur Vornahme dieser Feilbietung werden drei Termine auf den 26. August, 28. September und 28. October 1863 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Bezirksgerichte festgesetzt. — Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth der zu veräußernden Realität im Betrage von 903 fl. 37½ kr. öst. W. angenommen, unter welchem jene Realität bei den zwei ersten Feilbietungsterminen nicht hintangegeben wird, bei dem dritten dagegen zwar unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur so weit, daß alle auf der Realität intabulirten Gläubiger Befriedigung erlangen. — Jeder Kauflustige hat als Vadium 10% des Schätzungswerthes der Realität im Betrage von 90 fl. 34 kr. öst. W. zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen. — Die übrigen Licitations-Bedingungen, dann der Schätzungsact und der betreffende Grundbuchsauszug können in der Registratur dieses k. k. Bezirks-Gerichtes oder bei der Licitationsverhandlung selbst eingesehen werden.

Zum Curator für die dem Wohnorte nach unbekannten Tabulargläubiger Tekla, Tomas und Katarina Skupień, sowie für die sonstigen unbekannten Tabulargläubiger, dann für diejenigen Gläubiger denen die Feilbietungstermine etwa nicht zukommen sollten, wird der Herr Victor Brzeski k. k. Notar in Kenty bestellt.

Andrychau, am 16. Juni 1863.

L. 9606. **Edykt.** (520. 3)

Ces. król. Sąd krajowy na żądanie Floryana Górczyńskiego w celu przyznania $^{21}/_{72}$ części indemnizacyi dóbr Glichowa z przyległ. Ciermin i Zagórze w Krakowskim obwodzie dom. 265, pag. 236, 268, 270, 271, położonych, uchwałą komisyi ministeryalnéj z dnia 28. Sierpnia 1856, do L. 4104 w kwocie 6084 złr. 40 kr. m. k. wymierzonéj, wzywa niniejszém wszystkich tych, którym prawo zastawu na $^{21}/_{72}$ częściach rzeczonych dóbr Glichowa z przyległ. przysłuża, aby się z swojemi wierzytelnościami, prawami najdaléj do 3 Września 1863 do tegoż c. k. Sądu pisemnie lub ustnie zgłosili.

To zgłoszenie ma zawierać:

1. Dokładne podanie nazwiska, imienia i miejsca zamieszkania zgłaszającego się lub ewentualnie jego pełnomocnika, który prawnemi wymogami opatrzone i legalizowane pełnomocnictwo przedłożyć winien;
2. kwotę wierzytelności hypotekarnéj, do któréj rości sobie prawo zgłaszający się, tak co do kapitału, jak i ewentualnie co do odsetek, o ile tymże równe prawo zastawu z kapitałem przysłuża;
3. pozycyę, pod którą wierzytelność w księgach tabularnych jest zapisaną.
4. Jeżeli zgłaszający się mieszka zewnątrz okręgu tego Sądu, nazwę pełnomocnika w tymże okręgu zamieszkałego, dla przyjmowania uchwał sądowych, w przeciwnym bowiem razie uchwały te pocztą zgłaszającemu się z równym skutkiem jak doręczenie do własnych rąk odsyłane by były.

Zarazem ogłasza się, iż ten, któryby omieszkał w powyższym terminie się zgłosić, tak będzie uważanym, jak gdyby na przekazanie swojéj wierzytelności na powyższy kapitał indemnizacyjny według pozycyi swéj wierzytelności zezwolił i że w téj pertraktacyi zupełnie słuchanym nie będzie.

Niezgłaszający się traci także prawo wszelkiéj ekscepcyi i wszelkie prawo żałoby przeciw transakcyi przez stawające interesowane strony w myśl § 5 ces. pat. z 25 Września 1850 zdziałanéj, pod tym jednak warunkiem, że jego wierzytelność według pozycyi téże w księgach tabularnych na kapitał indemnizacyjny przekazaną zostanie albo w myśl §. 27 c. pat. z 8 Listopada 1853 na ziemi zabezpieczoną zostanie.

Kraków, dnia 23 Czerwca 1863.

N. 1277. **Concurs-Verlautbarung.** (522 3)

Zur Besetzung der Bezirksamts-Adjunktenstelle bei dem politischen Bezirksamte in Stanislau mit den sistemmäßigen Bezügen wird der Concurs ausgeschrieben.

Die Competenzgesuche belegt mit der Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse der Eignung, Sprachkenntniß und bisherigen Verwendung sind innerhalb 14 Tagen von der letzten Einschaltung dieser Verlautbarung in die Krakauer Zeitung im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Kreisbehörde in Stanislau zu überreichen.

Vom galiz. k. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 13. Juni 1863.

N. 6691. **Kundmachung.** (523. 3)

Bei der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachdem die mit der hierbehördlichen Verfügung vom 1. Juni 1863, Z. 4167 zur gemeinschaftlichen Verpachtung der Oświęcimer städtischen und der Vorstadt Podzamczer herrschaftlichen Propinations-Gerechtsame für die Zeit vom 1. November 1863 bis dahin 1866 auf den 2. Juli 1863 ausgeschriebene Licitationsverhandlung ohne Erfolg geblieben ist, zur gemeinschaftlichen Verpachtung der obbenannten Propinations-Gerechtsame auf die oberwähnte Pachtdauer am 5. August 1863 um 9 Uhr Vormittags eine zweite öffentliche Licitation in der Oświęcimer Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Der Fiscalpreis beträgt jährlich 5852 fl. öst. W. wovon 10% als Vadium jeder Pachtlustige vor Beginn der Licitation zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat.

Pachtlustige werden zu dieser Licitationsverhandlung hiemit mit dem Beifügen vorgeladen, daß bei dieser Licitationsverhandlung auch schriftliche Anbote angenommen werden, diese müssen jedoch vorschriftsmäßig ausgefertigt und mit dem oberwähnten Vadium belegt sein und der Licitationscommission bis längstens 5 Uhr Nachmittags übergeben werden.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 9. Juli 1863.

Z. 5852. **Edict.** (521. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der von den abwesenden Erben des Gabriel Grzębski wider Herrn Matias Naglicki mit Urtheil vom 24. November 1855, Z. 16311 ersiegten Summe pr. 1400 fl. CM. sammt 5% vom 4. September 1848 laufenden Zinsen, der früher in 8 fl. 60 kr. öst. W. und gegenwärtig in 61 fl. 89 kr. öst. W. zugesprochenen Executionskosten die executive Feilbietung der dem sachfälligen Mathias Naglicki gehörigen in Tarnow Vorstadt Zawale gelegenen Realitäten als des Grundes Nro. 12 und des darauf befindlichen Hauses Nr. 282 ferner des Grundes Nro. 13 bewilligt, welche hiergerichts in zwei Terminen und zwar am 30. September und 29. October 1863 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich ermittelte Schätzungswerth pr. 7008 fl. 24 kr. öst. Währ. bestimmt.
2. In den obbezeichneten zwei Terminen werden diese Realitäten unter dem Schätzungspreise nicht hintangegeben werden.
3. Die Kauflustigen haben 10% des Schätzungspreises somit 701 fl. öst. W. entweder im Baren oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in Pfandbriefen der galizischen ständischen Creditanstalt sammt Coupons nur nach dem aus der letzten „Krakauer Zeitung“ zu entnehmenden Nennwerthe, und nicht darüber berechnet zu erlegen, welches Vadium mit Ausnahme des Erstehers den übrigen Licitanten zurückgestellt werden wird.
4. Die übrigen Feilbietungs-Bedingnisse so wie der Grundbuchsauszug und der Schätzungsact können in der hierg. Registratur eingesehen werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden beide Theile und sämmtliche Hypothekar-Gläubiger, und zwar die bekannten als die Stadt Tarnow zu Händen des Vorstandes, Marcel Trojanowski, die k. k. Finanz-Prokuratur in Krakau zu eigenen Händen, hingegen die Cridamasse des Wieliczko Wittenes Hr. Ludwig Lgocki als unbekannten Wohnortes und diejenigen Hypothekar-Gläubiger, welche erst nach dem 27. Jänner 1862 an die Gewähr gelangt sein würden oder denen der Bescheid aus was immer für einem Grunde gar nicht oder zeitgerecht zugestellt werden könnte, durch den ihnen in der Person des H. Advokaten Hoborski mit Substituirung des H. Advokaten Jarocki hiemit bestellten Curator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, 18. Juni 1863.

Relicitations-Ankündigung.

Nr. 4867. (526. 3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice wird hiemit zur allgemeinen Kentniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer und zwar:

a. Von der Fleischausschrottung und den steuerbaren Viehschlachtungen T. P. 10 bis 16, dann
b. vom Weinausschanke T. P. 4 — 6 in dem Pachtbezirke Sucha mit 8 Ortschaften.
c. von der Fleischausschrottung und den steuerbaren Viehschlachtungen T. P. 10 — 16 in dem Pachtbezirke Makow mit 14 Ortschaften

auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Pächters Mendel Natowicz, nach dem Kreisschreiben vom 5. Juli 1829, Z. 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tarife; dann dem Kreisschreiben vom 7. September 1830, Z. 58643; 15. October 1830, Zahl 61292 und 62027; 15. Hornung 1833, Zahl 9713; 4. Jänner 1835, Zahl 262 und vom 28. März 1835, Zahl 15565 und insbesondere nach dem Gesetze vom 17. August 1862 auf die Dauer vom 17. Juni 1863 bis Ende October 1863 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1. Die Versteigerung wird am 30. Juli 1863 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice und zwar:

a) für die Verzehrungssteuer vom Fleische und Wein in Sucha von 9—12 Uhr Vormittags,
b) für die Verzehrungssteuer vom Fleische in Makow von 3 — 6 Uhr Nachmittag

vorgenommen, und wenn die Verhandlung durch Erzielung des Fiscalpreises zur Beendigung nicht kommen sollte, wenn man es für gut findet in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbieter für einzelne Objecte, oder aber mit Jenem, der Bestbieter für alle Objecte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der diesfälligen Entscheidung haften die Bestbieter für ihre Anbote.

2. Der Fiscalpreis ist auf den Betrag von 279 fl. $52^{1}/_{2}$ kr. für die Verzehrungssteuer vom Fleische in Sucha — auf 59 fl. 92 kr. für die Verzehrungssteuer vom Weine in Sucha — auf 271 fl. 71 kr. für die Verzehrungssteuer vom Fleische in Makow und zwar für die obige Zeit bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für den Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Licitation wird blos auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Licitations-Commission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann contractbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Scheinhandel oder einer schweren Gefällsübertretung, in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, Letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Licitation nicht zugelassen.

4. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem zehnten Theile des Fiscalpreises gleichkommenden Betrag ad a) pr. 28 fl.
ad b) „ 6 „
ad c) „ 27 „ 20. kr.
im Baren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Licitationscommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anbot gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsactes in Haftung bleibt, nach dem Abschlusse der Versteigerung zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Anbote von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbote müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Clausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklang wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein:

„**Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobject sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Licitationsankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von bis den Pachtschilling von fl. kr. österr. Währ., Sage: Gulden kr. österr. Währ. mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- und Pachtbedignisse genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anbot mit dem beiliegenden 10 percentigen Vadium von fl. kr. österr. Währ. hafte.**

So geschehen zu am ten 18

Unterschrift, Character
und Wohnung des Offerenten“.

Diese Offerten sind bis zu dem für das zu verpachtende Object angesetzten Termine, der vor Eröffnung der mündlichen Licitation endet, vor der Licitation bei dem Vorsteher der Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträgliche Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anbot auf gleichen Betrag lauten, so wird dem ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiscalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen andern Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbote gegen Nachweisung des erlegten Vadiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Licitation verbliebene Bestbieter wird jedoch von seinem Anbote nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Licitations-Commission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbote geprüft, und wenn hiebei ein Bestbot erzielt wird, der den Fiscalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen.

7. In Ermangelung eines dem Fiscalpreise gleichkommenden Anbotes wird auch ein minderer Anbot zur Versteigerung angenommen.

8. Nach förmlich abgeschlossener Licitation werden nachträgliche Anbote nicht angenommen werden.

9. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

10. Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften für den Anbot Alle für Einen und Einer für Alle.

11. Der Licitationsact ist für den Bestbieter durch seinen Anbot, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratification verbindlich.

12. Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratification der Pachtversteigerung, den 4. Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungssteuer, so wie den vierten Theil des entfallenden jährlichen Gemeindezuschlages als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Courswerthe, oder in Staatsanlehenslosen vom Jahre 1834 und 1839, ebenfalls nach dem Courswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

13. Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Casse zu leisten sein.

14. Die übrigen Pachtbedingnisse können überdies bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice, sowie bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Saybusch und Kalwaria in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanzdirection.

Wadowice, am 13. Juli 1863.

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**